

# Zur Geschichte Erzbischof Wolf Dietrichs.

Von Dr. Franz Martin.

## 1. Wolf Dietrich und die Landstände.

In der Geschichte der deutschen Territorien im 16. Jahrhundert nimmt neben der Glaubensspaltung der Kampf des Fürstentums mit den Landständen den größten Raum ein. Meist steht beides in innigster Wechselwirkung. Die ungünstigen finanziellen Verhältnisse im 15. Jahrhundert, die die meist schlecht wirtschaftenden Fürsten zwangen, Geldhilfen zu begehren, hatten sie in Abhängigkeit von den Landständen gebracht. Sehr oft stehen landesfürstliche Macht, bezw. die Tüchtigkeit des Fürsten und der Einfluß der Landstände zu einander in umgekehrtem Verhältnis.

Im Erzstifte Salzburg hatten die Landstände im allgemeinen nur wenig Bedeutung. Während anderswo<sup>1)</sup> Regentschaftszeiten für minderjährige Fürsten der Landschaft Gelegenheit zur Mitregierung gaben, fiel dieser Umstand hier weg, da bei Sedisvakanz des erzbischöflichen Stuhles das Domkapitel die Zügel führte, und wenn auch dieses selbst auf der Prälatenbank vertreten war, so lagen ihm doch die eigenen Interessen näher als die der Landschaft, die ja hauptsächlich doch nur eine Klassenvertretung des Adels war, mochten sich die Stände auch als die Vertreter des ganzen Landes bezeichnen. Die Salzburger Landschaft konnte keinerlei umfangreiche Privilegien aufweisen, sondern besaß nur einige wenige Reverse des Landesfürsten<sup>2)</sup>, die nur im allgemeinen von den althergebrachten Freiheiten sprachen, ohne diese jedoch zu nennen.

Einigermaßen mehr Einfluß erlangten die Stände seit Kardinal Matthäus Lang, der oft vom Erzstifte abwesend war. Bei den Sedisvakanz 1554 und 1560 verlangten sie vom Domkapitel die Aufnahme ihrer Forderungen in die Wahlkapitulation, ja im letztgenannten Jahre

---

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 1<sup>3</sup> (1916), 375; Alex. Nicoladoni im 61. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum in Linz (1903), 191 f. und Ferd. Hirn in Erläuterungen und Ergänzungen zu Jannsens Geschichte IV/5 (1905), 1 ff.

<sup>2)</sup> s. u. S. 6.

verbündeten sie sich wie im Igelbunde von 1403<sup>3)</sup>, daß sie dem Erwählten nicht früher huldigen wollen, als bis er nicht ihre Freiheiten bestätigt habe. Aber der Erwählte Johann Jakob von Kuen-Belasy (1560—1586) verstand es, durch Gewalt und Drohungen die Prälaten von dem Bündnis abzuziehen und die übrigen Landleute durch das Versprechen, schon in den nächsten Wochen einen Landtag auszusprechen, zur Huldigung zu gewinnen, ohne jedoch in der Folge dasselbe zu halten.<sup>4)</sup> Erst 1569 wurde ein Landtag gehalten, bis 1583 noch sieben.

Die Salzburger Stände besaßen kein eigenes Landhaus; ihre Dokumente hatten sie in einem „Behältnis“ in St. Peter aufbewahrt. Dort war auch die „Steuerstube“. Der Abt von St. Peter war auch regelmäßig Mitglied des größeren Ausschusses (vier Prälaten, acht Ritter, vier Vertreter der Städte und Märkte) und des kleineren (zwei Prälaten, vier Ritter, zwei Städte, ein Markt), die in den Zeiten, wo kein Landtag gehalten wurde, die Landschaftsangelegenheiten wahrzunehmen hatten.

Die Verhandlung zwischen dem Fürsten und den Ständen war eine schwerfällige und steife. Dem versammelten Landtag trug der Kanzler oder wer als Stellvertreter und Kommissär des Landesfürsten fungierte, eine „Proposition“ vor, die keine Thronrede, kein Regierungsprogramm, sondern eine Botschaft war und das Arbeitspensum ankündigte und in einem eigenen hergebrachten Stil abgefaßt war, der sich von den sonstigen an Untertanen gerichteten fürstlichen Enuntiationen unterschied und einen gewissen Respekt vor dieser Körperschaft, die gleichsam als das Primäre des Landes angesehen wird, verrät. Der fürstliche Vertreter trat dann ab, die Stände beraten und verfassen eine Antwort, auf die dann der Fürst repliziert. Den Schluß bildet der Landtagsrezeß. Es ist begreiflich, daß einem Fürsten wie Wolf Dietrich ein derartiger Apparat der Mitregentschaft äußerst mißliebig sein mußte und er bestrebt war, ihn beiseite zu schieben.

Obwohl seit 1583 kein Landtag mehr getagt hatte, ließ Wolf Dietrich volle fünf Jahre verstreichen, bis er seinen ersten Landtag einberief. Die gleichzeitigen politischen Vorgänge, an denen er hervorragenden Anteil nahm, zwangen ihn auf diesen von ihm sicher nicht gerne betretenen Weg. Die Türken bedrohten zu Beginn 1592 das südöstliche Grenzland und schon im Juli versprach Wolf Dietrich, dem Kaiser durch fünf Monate mit tausend Arkebusern zu Hilfe zu kommen, und begann im August mit den Werbungen.<sup>5)</sup>

Um nun die Geldmittel, über die er bereits disponiert hatte, zu erlangen, rief er „demnach durch Einfluß der schweren Leuff, welche an mehr Orten stark überhandt nemen und einreißen, Sachen fürfallen, die wir mit unsern gehorsamen Landständen in ein zeitliche und reife

<sup>3)</sup> Vgl. Richard Mell in Landeskunde 43, S. 174.

<sup>4)</sup> Eine sehr lebendige Schilderung dieser Vorgänge liefert Jakob von Haunsperg in seiner Familienchronik (Hs. 15 im Stifte Michaelbeuern).

<sup>5)</sup> Vgl. Loebel, Eine außerordentliche Reichshilfe in Wiener Sb., 153, II., 50—57 und ausführlich J. K. Mayr, Türkenpolitik W. D. in Landeskunde 52 (1912), 184 ff.

Beratschlagung zu ziehen gedenken“, für den 1. Oktober einen Landtag ein.<sup>6)</sup>

Der Türkenabwehr galt der erste Punkt der fürstlichen Proposition.<sup>7)</sup> Richtig bemerkte dabei Wolf Dietrich, daß „dieser erschreckliche Feind des christlichen Namens durch kein ander Mittel zu solch großer Macht erwachsen ist als durch der Christen Uneinigkeit und Zusehen, welche, dieweil sie einander wegen innerlicher Zwietracht nicht beiständig und hilflich sein haben wollen, einer nach dem andern von diesem Feinde verschluckt und unterdrückt worden sind“. Im zweiten Punkte berührt er die „Straßburger Handlung“<sup>8)</sup>, „die ein sehr weit und gefährlich Aussehen hat, auch dero Ausgang und Anschlag noch ungewiß ist“. Er fürchtet „Praktiken“ im Reich, deshalb wolle er der Landschaft die „Gefährlichkeit des jetzigen Weltlaufs samt dessen Anhang väterlich fürhalten, zwar nit darum, daß er in einer offenen Landschaft die Punkte beratschlagen zu lassen gesinnt sei, denn wenn er auch schon gar kein Mißtrauen zur Landschaft habe, so seien doch die Sachen selbst so beschaffen, daß sie nicht allein den Erzbischof und sein Land, sondern auch noch andere Häupter und Potentaten berühren, welche eine Beratung mit der Landschaft leicht zu einer unzeitlichen Vermessenheit anrechnen und mehr zu Ungnade und Unfreundschaft als zu Gefallen aufnehmen möchten.“ „Da der Weltlauf dieser Zeit in mehr Orten seltsam, geschwind und gefährlich genug sei, so müßte man darauf gefaßt sein, daß man ohne Verlust von Zeit und ohne viele einzelne Zusammenkünfte handeln müsse.“ Diese Proposition und besonders der letzte Punkt war sehr dunkel gehalten. Aber den Landständen entgingen die wahren Absichten des Erzbischofs nicht. Die Antwort, die offenbar mündlich überbracht wurde, ist uns nicht erhalten, aber aus der „ändern Proposition oder fürstlichen Fürhalt“ ersehen wir, daß die Landstände auf ihre Privilegien verwiesen. Wolf Dietrich beantwortete sie damit, daß der jetzige Brauch, die Landschaft regelmäßig gleichsam als Regierung einzuberufen, erst bis Kardinal Matthäus zurückdatiere, der viel vom Stifte abwesend war, während weder früher diese Übung bestand, noch auch die Landschaft eine schriftliche Bestä-

<sup>6)</sup> Das Ausschreiben ist vom 22. August datiert.

<sup>7)</sup> Landesregierungsarchiv XVI, 9 und Kuenburg'sches Archiv HI 1 und 3; Stiftsarchiv St. Peter G 33; Reichsarchiv München, Hochstift Salzburg, Literal. 203. — Kleinmayr, Juvavia 489 und nach ihm Zauner, Chronik 7, 44 und die neueren setzen diese Proposition erst zum Jahre 1594, wo abermals ein Landtag gehalten worden sein soll, aber dieser Zeitansatz ist irrig, wie aus dem Domkapitelprotokoll 1592, f. 145 und 155, wo diese Aktenstücke auszugsweise wiedergegeben sind, hervorgeht.

<sup>8)</sup> Der sog. Straßburger Kapitelstreit. Vgl. August Stöber, Zur Geschichte des bischöfl. Krieges 1592—1593 in Alsatia Nr. 1, 1838—1860; Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge K. Rudolfs II. in den Jahren 1561—1602 in Abhandlungen der bayr. Akad. XV (1879), S. 15, Anm. 34; Alois Meister, Der Straßburger Kapitelstreit 1583—1592, Straßburg 1599 und Lcebl in Wiener SB. 153, II, 24 ff. und 56.

tigung darüber in Händen hätte. Dieses Schriftstück, das ohne Zweifel Wolf Dietrich selbst konzipiert hat, ist für seine Ansicht von der Landschaft sowohl wie auch der landesfürstlichen Macht überaus charakteristisch. Er legt sich das Recht zu, die eingerissene Unordnung abzustellen und beruft sich auf seine landesfürstliche Macht und auf den Satz des gemeinen Rechtes: *Principis esse praescribere subditis leges* — und erblickt in der jetzigen Ordnung der Landschaft schwere Mängel. Sie sei schwer einzurufen und bleibe nur ungern lange beisammen<sup>9)</sup>, woher es komme, daß nur wenig besprochen und das wenige nur durchgepeitscht werden könne. Wenn auch zur Erledigung der übrig gebliebenen Punkte in der Regel ein Ausschuß eingesetzt werde, so laufe das auf das gleiche hinaus, denn dieser Ausschuß sei meist groß und bringe der Ritterschaft, von der viele Mitglieder außerhalb des Erzstiftes wohnen, gleiche Ungelegenheiten. So kommt es, daß schließlich nur einer oder zwei „nachmals ihres Gefallens von wegen dieser Landschaft handeln und sich oftmals dahin bemühen und befehlen, daß solche ihre Handlungen sowohl ein Landsfürst, welcher billig das Haupt ist und sein soll als die Stände, welche selten zusammen kommen, schlechts und geringes Wissen haben“, wodurch die Autorität des Fürsten bei dem gemeinen Mann geschmälert werde und sich die Landstände gleichsam für seine Herren aufwerfen und in das ganze Wesen nicht geringe Unordnung bringen und trägt sich wohl auch zu, daß etwa solcher Weiber und Hausgesind mehr von einer Landschaft getroffene Handlungen als die andern Ständ, ja etwa der Landsfürst selbst wissen oder davon reden.“ „Dergleichen Personen mögen keine Subordination, welche das Band und die Mutter aller guten und wohlbestellten Regierung ist, leiden, übernehmen sich ihrer Gewalt, wollen sich in vielen Sachen der landesfürstlichen gleich, ja neben und wider derselben erheben und bemühen sich fürnehmlich dahin, daß ein Landsfürst um ihr Geschäft und Verrichtung kein Wissen habe, auch mit ihrem Handeln und Reden männiglich zu verstehen geben, als wann sie für sich selbst und ganz und gar von einem Landsfürsten ein abgesondert Thun und gleich mitten in dessen Land ein privilegiertes und gänzlich exemptes Reichsstädtl wären.“ Das sei auch die Ursache, warum fast alle Königreiche und Fürstentümer, wenige ausgenommen, durch Fremde und nicht durch Inländer regiert und solche zu den vornehmsten Ämtern genommen werden. Wolf Dietrich zitiert dann einen von Schriftstellern der Staatswissenschaft aufgestellten Satz: „Die Sachen, darin die Kraft und fürnehmste Handveste aller Regierung begriffen sind, lassen sich ohne Schaden und Nachteil nicht sondern oder zerteilen“<sup>10)</sup>, nur dadurch werde ein Land erhalten; „ja auch gar die Völker, welche den Namen haben, als wenn sie allerdings frei wären, müssen diese

<sup>9)</sup> Sicher waren die Verhältnisse ähnliche, wie sie dem von Hartmann, *Histor. Volkslieder* 1, 33, mitgeteilten Gedichte zugrunde liegen.

<sup>10)</sup> . . . quod iura maiestatis, quibus ius et energia regnorum et rerum publicarum consistit, absque periculo et eversione status separari nec possent nec debeant.

Regel halten, wollen sie anders in Fried und Ruhe nebeneinander hinkommen und etwas ausrichten.“ „Gesetzt es sei eine Stadt oder Reich, in welchem solche Punkte zerteilt sein, und daß eine Obrigkeit oder Rat sei, welcher das Unrecht und Übel zu erkennen, ein anderer aber, der dasselbige zu strafen habe und daß beide Obrigkeiten in gleicher Autorität sein und keiner von den andern nichts geben wolle und doch ohne denselben nichts handeln könnte, so sieht jedermann, daß nichts verricht mag werden, es sei denn, daß ein Dritter sei, der über diese beide Gewalt habe.“ Gleiche Gestalt habe es mit denjenigen, die eine Landschaft von einem Herrn oder einen Herrn von einer Landschaft absondern, auch „in ihrer Fantasey eine solche Regierung anstellen, welche, wenn sie eine solche in ihrem Privathaus nur kurze Zeit gedulden sollten, sie als schwer und unerträglich befinden würden.“ Wolf Dietrich glaubt daher, daß zu einer besseren Bestellung des Landes „aus dem Herrn und dessen Landschaft eines und nicht zwei gemacht werden müssen, daß auch diejenigen, die einer Landschaft Namen tragen, nicht für sich selbst und ganz hinterrucks, wie bisher, sondern mit des Herrn Wissen und Gutachten handeln sollen, entgegen, daß auch ein Herr solche Personen, die von der Landschaft erkürt, zu den gemeinen Handlungen brauche und mit Rat, Wissen und Gutachten derselben die Sachen resolviere. Dann werde allerseits ein besserer Wille erhalten, der gemeine Nutzen mehr befördert und die Landschaft vieler Beschwerden überhoben werden.“ Damit kommt Wolf Dietrich auf den Rat zu sprechen. Nach den Schriften der Politiker gibt es bei einem Fürsten einen innerlichen und einen äußerlichen Rat. „Der innerliche ist nichts anderes als dessen eigene Fürsichtigkeit, Erfahrung, Übung und Verstand. Ist derselbe vorhanden, so kann dadurch wohl was namhaftes ausgerichtet werden; fehlt derselbe, so nützt auch der äußerliche Rat wenig: wenn ein Herr, dem die Bürde der Regierung obliegt, nicht soviel Licht und Verstand hat, daß er den bösen Rat von dem guten erkennen mag, ist doch ein Weg als dem andern der äußerliche Rat, da er von erfahrenen und verständigen Leuten besetzt wird, höchlich vonnöten, auch allen Regierungen ein besonderer Wohlstand und Zier. Denn wenn auch ein Herr verständig und erfahren ist, so ist doch demselben nicht wohl menschlich oder möglich, allen vorfallenden Handlungen zugleich nachzudenken, auch sei selten ein Mensch zu finden, der ganz vollkommen ist, und es begeben sich oft, daß einer zu einer Sache, ein anderer zu einer anderen tauglich und verständig ist. Zudem sei jeder Mensch sterblich und schon deshalb, damit mehr Leute um die Sachen wüßten, sei ein Rat nötig. Der Erzbischof wüßte nichts sehnlicher, als seine getreue und liebe Landschaft stets bei der Hand zu haben; da aber dies nicht möglich sei, so erbitte er sich die Namhaftmachung von Personen aus der Mitte der Landschaft, die sich stets am Hoflager des Fürsten befinden, mit denen in allen vorfallenden Angelegenheiten beratschlagt werden solle. Wolf Dietrich wolle auch auf Verlangen einen Revers ausstellen, daß er in gemeinen Sachen und Obliegenheiten des Landes Aufnehmen und Wohlfahrt, allen Privat-

nutzen hintangesetzt, und die Ehre Gottes vor Augen haben wolle, wie es auch bisher, wie er hoffe, nicht anders geschehen sei.“

Die Landschaft faßte das Vorhaben Wolf Dietrichs, daß er künftig von der Einberufung des Landtages Abstand nehmen wolle, richtig auf und wies in ihrer Gegenbeantwortung nicht nur auf das alte Herkommen, sondern auch auf „den höchsten Spott, Schimpf und Verkleinerung“ hin, den sie dadurch erleiden würde, wenn die „Landtäg in diesem löblichen Erzstift aufgehbt und die Stendt davon ausgeschlossen sollen werden“. Es möge daher der Erzbischof es beim alten lassen, wonach in Zeiten der Gefahr die Landstände zusammenberufen und die gemeine Wohlfahrt mit ihnen beratschlagt, die Steuern und Bürden mit ihrem Gutachten festgesetzt und von allen Ständen ein Ausschuß erwählt werde, mit denen der Fürst die vorfallenden Angelegenheiten beratschlagen solle. Zum Beweise des alten Herkommens legen die Stände Abschriften von Urkunden<sup>11)</sup> vor.

In einer Replik stellte Wolf Dietrich in Abrede, daß er die Landschaft aufheben wolle; sie müssen seine zweite Proposition entweder nicht genügend gelesen oder mißverstanden haben. Wenn er solches im Sinne hätte, so hätte er nicht den jetzigen Landtag einberufen. Daß der Ausschuß nur mit seinem Wissen verhandeln wolle, nehme er zur Kenntnis und an ihm werde es nicht fehlen. Auch liege es ihm ferne, ohne Landtag die Landstände mit Steuern zu beschweren. Was die vorgelegten Privilegien anbelangt, die die Landschaft so hoch einschätzt, so beurteilt er sie wie folgt: 1. Die Urkunde Erzbischof Friedrichs III.<sup>12)</sup> sei nicht mehr ganz anwendbar, da damals die Ritterschaft noch viele Güter „mit aller Obrigkeit außer der landesfürstlichen“ besessen habe, die heute der Erzbischof innehabe, also in ganz anderem Stande war als heute. 2. Die Urkunde Bernhards<sup>13)</sup> zeige, daß das Steuergeld in die Gewalt des Erzbischofs kam, der verspricht, dasselbe für genannte Zwecke zu verwenden. Wolf Dietrich verlange also mit Recht, von dem Einnehmen und Ausgeben der Steuern durch die Steuereinnehmer oder den Ausschuß Kenntnis zu erlangen. 3. Die Urkunde Erzbischof Johanns<sup>14)</sup> ist auf das von Wolf Dietrich eingeführte Umgeld nicht anwendbar, da er dasselbe kraft der kaiserlichen Privilegien und nicht allein auf Bewilligung der Landschaft ausgeschrieben habe. 4. Die Beschwerde der Landschaft, die aus der Urkunde Gregors<sup>15)</sup> hervorgehe, halte Wolf Dietrich, „der aus den alten Schriften der Sachen Beschaffenheit wisse“, für billig, „da weiland Bischof Piligrin (welcher außerdem ein sehr löblicher Fürst gewesen) die Untertanen sehr streng gehalten, also auch, daß er den Fürnembsten vom Adl zu derselben Zeit ihre eignen Kinder wider ihren eignen Willen hin und wieder

<sup>11)</sup> Siehe die folgenden Anmerkungen.

<sup>12)</sup> Von 1327 Februar 5, gedruckt Zauner, Chronik 2, .51 und Richard Mell in Landeskunde 43, 351.

<sup>13)</sup> Von 1450 Jänner 10, Or. im Stiftsarchiv St. Peter.

<sup>14)</sup> Von 1489 Juni 15, Or. im Stiftsarchiv St. Peter.

<sup>15)</sup> Von 1396 Juni 3, gedruckt Mell a. a. O. 44, 197.

versteckt und verheirat hat seines Gefallen“. Doch ist der Brief kraftlos, da Gregor, als er die Urkunde ausstellte, noch gar nicht regierungsfähig war.<sup>16)</sup> Zur Vermeidung alles bösen Verdachtes ersucht und befiehlt Wolf Dietrich, die Landschaft wolle auch noch ihre weiteren Privilegien mitteilen, „sonsten werde er sich der Unwissenheit über solche Erinnerung zu behelfen haben“. Hinsichtlich der von ihm vorgeschlagenen Reformation der Landschaft wende er den Satz des Livius an: *Omnis novitas plebi suspecta adeo, ut nichil motum ex antiquo probabile videatur*. Deshalb soll die Landschaft, damit die Stände nicht zu lange aufgehalten würden, diese Angelegenheit bis auf ihre nächste Einberufung zurückstellen.

Mit dieser Erklärung gab sich der Landtag in seiner „Conclusion oder Schlußschrift“ zufrieden und erbat sich zur Erwählung eines Ausschusses (vier Prälaten, acht Ritter und vier Vertreter der Städte und Märkte) aus nächstgessenen Landständen.

Am 12. Oktober 1592 endlich wurde der Landtagsrezeß gefertigt. Die Punkte waren:

1. Der Erzbischof erklärt sich wegen der Türkengefahr von je 1000 fl. Einkommen und Kammergefällen je einen Knecht, der im Monat auf 8 fl. Rh. veranschlagt wird, ins Feld zu stellen, desgleichen auch das Domkapitel, die Prälaten und Ritter, „gleichwohl aus keiner Schuld, sondern allein aus Gutwilligkeit und solange als die Kriegsrüstung währt. Auch die übrige Geistlichkeit wird vom Erzbischof in gleicher Weise belegt, doch alles ohne Konsequenz für die Zukunft und unbeschadet ihrer Freiheiten und Immunität.

2. Nach dem gleichen Schlüssel zahlen auch die Städte und Märkte. Sollte jedoch die Kriegsrüstung höher kommen, so kann dieser 3. Stand vom Erzbischof und dem Ausschuß höher belegt werden. In Zweifelsfällen soll das Juramentum paupertatis geleistet werden.

3. Jeder hat sein Vermögen eidlich einzubekennen. Wer unrichtige Angaben macht, soll als meineidig und ehrlos behandelt und mit Einziehung des Vermögens bestraft werden.

4. Jene Gerichte die einen Musterplatz ausgehalten haben, sollen solange von der Steuer verschont werden, bis ihre Auslagen gedeckt sind. Deswegen ist der erlittene Schaden zu erheben.

5. Damit eine Preissteigerung vermieden werde, soll der Handwerker nur sein Vermögen nicht aber das Handwerk versteuern. Dagegen haben auch diejenigen, die zwar außerhalb des Erzstiftes wohnen aber in demselben Besitz haben, ihr Vermögen behufs Besteuerung anzugeben.

6. Termine sind die Quatember. Die Steuer soll solange eingehoben werden, als das Kriegsvolk im Feld zu erhalten ist.

7. Der Steuereingang darf weder vom Erzbischof noch vom Ausschuß zu etwas anderem als zum Krieg verwendet werden.

8. Als Steuereinnahmer werden bestimmt: Abt Martin Hattinger von St. Peter, Hans David von Nußdorf, Ludwig Alt, als Ersatzmann Hans Thalhamer, Bürgermeister. Quatemberliche Rechnungslegung. Der Ausschuß soll

<sup>16)</sup> Weil er nur erst erwählt, nicht auch schon bestätigt war.

mindestens einmal im Jahr zusammentreten, um über die Steuer und „andere gemeine Obliegen“ mit dem Erzbischof zu beraten.

9. Zur Schaffung eines Geldvorrates soll „nach Verfließung der Steuer“ ein „Behältnuß“ im Stifte St. Peter aufgerichtet werden, wozu der Erzbischof und je einer aus den Ständen besondere Schlüssel habe, so daß keiner ohne den andern darüber verfügen könne. Bei jedem Landtag soll Rechnung gelegt werden.

10. Da die Landschaft derzeit von Geld entblößt ist, so ist ein Anlehen aufzunehmen. Für die Auszahlung und Ausrichtung des Kriegsvolks und damit „alle Eigennützigkeit der Befehlshaber“ abgeschnitten werde, ist ein Zahlmeister anzustellen, der dem Kriegsvolk und den Musterungen anwohne und alles bezahle.

11. Wann bis auf ein künftige Landschaft schwere und wichtige Handlungen fürfielen, so ein ganze Landschaft berühren würden und doch nit dermaßen beschaffen wären, dass deshalb ein Landschaft zusammenzufordern für rathsam eracht würde, so ist von Ihrer fstl. Gnaden und den Ständen abgeredt und beschlossen worden, dass solche Obligen Ihre fstl. Gnaden mit einem Ausschuß beratschlagen sollen und haben Ihr fstl. Gn. gnedigst verwilligt auch sich anerbotten, ohne Rath eines Ausschuß in gemeinen Obligen nichts zu handeln, entgegen auch sollen und wellen die von dem Ausschuß sonder und hinterrucks Ihrer fstl. Gn. nichts nit fürnemen. Demnach auch nit alle Handlungen zu gleich wichtig, so ist ebenmäßig beschlossen worden, aus dem großen Ausschuß einen kleinen zu machen, den Ihre fstl. Gn. füglich an der Hand und mit welchem Sie die gemeinen Sachen, so nit sonders wichtig, beratschlagen mögen. Es soll auch dieser kleine Ausschuß, da die Sachen ihnen allein zu wichtig und schwer fallen würden, befugt sein, Ihre fstl. Gn. mit gebührendem Respect und Bescheidenheit zu ersuchen, dass Sie geruhen, den ganzen Ausschuß, auch etwo andere ansehnliche verständige Landleut mehr zu Beratschlagung solcher Sachen und Handlungen zusammen zu fordern.

12. Die Landtafel soll erneuert werden. Endlich Nominierung des größeren und kleineren Ausschußes.

Wie der Rezeß ergibt, war also doch ein Einvernehmen erzielt worden, wobei allerdings die „Reformation“ der Landschaft vertagt wurde. Die Angabe<sup>17)</sup>, daß die Stände dem Ansinnen, gleich den übrigen Untertanen zur Türkensteuer beizutragen, einen hartnäckigen Widerstand entgegengestellt hätten, weshalb Wolf Dietrich „hierüber aufgebracht, die versammelten Stände nach vorläufiger Widerlegung ihrer Einwürfe auseinandergehen ließ und die Landschaft ganz aufhob“, ist sonach unrichtig. An die Aufhebung der Landschaft dachte Wolf Dietrich damals überhaupt noch nicht, denn im März 1593 beschäftigte er sich in Verfolgung des Punktes 12 des Rezesses mit einer Erneuerung der Landtafel, wobei er dem Kanzler befiehlt, ihm zu berichten, auf welche Weise die jüngeren und neueren Landleute als solche aufgenommen wurden. „Die Landleute sein sterblich und endern sich zu mehrmalen, ihre Praetensiones aber sein ewig und pleiben stets, derohalben wird

<sup>17)</sup> Zauner 7, 44.



bei allen andern Landen das fürnemste Fundament in dergleichen Handlungen auf das Factum und nit auf die Personen gestellt, will man anders den Sachen recht thun.“<sup>18)</sup> Am 9. des gleichen Monats<sup>19)</sup> trat auch der größere Ausschuß zusammen, um über die Einhebung der Türkensteuer zu beraten, nachdem in den vorhergegangenen Monaten die Steuerbeschreibung, d. h. die eidliche Selbsteinschätzung vor sich gegangen war. Das Ergebnis der Beratung ist aus der gedruckten Instruktion für die Einbringung der Landsteuer<sup>20)</sup> zu ersehen. Es war eine dreiprozentige Vermögensabgabe, die in quatermberlichen Raten auf zwei Jahre, die mit Dezember 1592 beginnen, eingehoben werden soll. Bis zum Mindestvermögen von vierzig Gulden bestand Steuerfreiheit. Die Prälaten und der landständische Adel blieben steuerfrei. Wer zur vorgeschriebenen Zeit nicht zahlt, hat doppelt zu zahlen. Nicht ohne Interesse und für die Regierungsweise Wolf Dietrichs bezeichnend ist der Befehl an die Obrigkeiten, die Untertanen, da sie derzeit mit der Steuer beladen sind, mit den Geldstrafen, Zehrungen, Inventurgeld und anderen gerichtlichen Beschwerden mehr zu schonen und auch bei den Grundherrschaften den „armen betrangten Leuten rechtmäßigen und billigen Schutz zu erweisen“. Das dürfte anscheinend das letzte Auftreten der Landschaft unter Wolf Dietrich gewesen sein. Während noch die Steuerinstruktion vom 30. März 1593 den Erzbischof und den Ausschuß als Ausschreiber der Steuer nennen, so fungiert in den Steuermandaten vom 16. August 1598, in dem ein Knecht mit zehn Gulden veranschlagt wird, und vom 5. Juni 1601 der Erzbischof als alleiniger Faktor. Die Steuern wurden ausgeschrieben: 1596 auf sechs Monate, 1601 auf ein Jahr und bis auf weiteres.<sup>21)</sup> Für die letztere wurde auch wieder eine neue Einschätzung durchgeführt.

Von einem Proteste der Landstände gegen ihre Ausschaltung ist nichts bekannt<sup>22)</sup>, sie würden es bei dem bekannten Charakter Wolf

<sup>18)</sup> Eigenhändiger Befehl an den Kanzler, LRA. XVI, 9.

<sup>19)</sup> Chronik des Abtes Martin Hattinger von St. Peter, F. 334.

<sup>20)</sup> Unser Wolf Dietrichen Erzbischofen zu Salzburg . . . Instruction, Befehl und Ordnung. Wessen sich alle und jede unsere nachgesetzte Obrigkeiten eines jeden Orts im Ertzstift Salzburg mit Publicierung und Einbringung der Bewilligten gemeinen Landsteuer verhalten sollen. 30. März 1593. — Abt Martin (a. a. O. F. 254) schreibt: *Nemo praeter solos ecclesiasticos et nobiles, qui in Matricula provinciali in Landbuech oder Landtafel continentur nec ipsi consiliarii et tota familia aulica exempta fuit.*

<sup>21)</sup> 1596 wurde das Vermögensminimum aufgelassen. Die Steuer blieb 1596 und 1601 gleich, z. B. für 1000 fl. Vermögen pro Monat 10 Schillinge Steuer. Mandate XVI, 8/1.

<sup>22)</sup> 1612 sagt Wolf Dietrichs Nachfolger Erzb. Marx Sittich den Landleuten, die um die Wiedereinberufung der Landschaft angesucht haben, daß „immediate von Herrn Eb. W. D. die Landschaft in esse et vigore gewest und in diesem Inhaben bis zu Entschafft seiner Regierung und er selbst bis auf den heuttgen Tag in ruhigem unzerbrüchlichen Quasipossess und Inhaben dieser Freiheit gegen der Landschaft sei und stehe, ferner daß, nachdem . . .

Dietrichs auch nicht gewagt haben. Nur einmal wird im Zeitraum 1592—1611 Landsassenfreiheit verliehen; in diesem Ausnahmefalle handelte es sich allerdings um Wolf Dietrichs eigene Familie.<sup>23)</sup>

Seit 1597 wurde die Steuer nicht mehr bei St. Peter, sondern bei Hof eingezahlt.<sup>24)</sup> Der Erzbischof soll die Dokumente an sich genommen haben.<sup>25)</sup>

W. D. die Landschaft aus etlichen derselben vorgehaltener Motiven bald nach Antretung seiner fstl. Regierung abgethan, ermelte Landschaft sich dessen an Ihre hf. Gnaden höhere Obrigkeit nit beschwert, sondern solche Abschaffung geduldet. (LRA. XVI, 8/1). Über die Bestrebungen einiger Landleute im Jahre 1612 s. Anm. 28.

<sup>23)</sup> Am 24. Mai 1610 verleiht er für Frau Salome von Altenau, ihre ältesten zwei Kinder Hannibal und Helene, „neben andern unsern und unsers Erzstifts Landsassen alle adeligen Freiheiten, nämlich dass sie von allen gemeinen Bürden befreit, auch unser adelichen Landschaft allerdings incorporiert und das Stammhaus Altenau von allen bgl. Anlagen eximiert und die städt. Obrigkeit Übeltäter darin nicht greifen, sondern nur außer des Thors und der Dachtraufe zu empfangen schuldig sei.“ (Kopie LRA. Felner. 3, f. 340.)

<sup>24)</sup> Abt Martin von St. Peter schreibt über die Steuereinhebung vor 1597 in seiner Chronik (Cod. s. Petri b, VI 42 f., 261) folgendes: Ab antiquis temporibus in provincia et archiepiscopatu Salisb. consuetudo talis fuit: Si quedam archiepiscopi urgente aliqua necessitate steuram aliquam communi populo imponere volebant, convocarunt prelatos ecclesiasticos et nobilitatem et civitatum legatos seu status provinciales ut vocant omnes ac communicato consilio et consensu quosdam ex singulis statibus nominarunt, qui steuram prout in comitiis conclusum fuit, per iudicatus et districtus Salisb. conscriberent et prefectis locorum exigendam et colligendam demandarent. Locus deinde, ad quem praedicta collectio deportaretur, fuit monasterium s. Petri, ubi ad hoc stuba cum adiuncta camera deputata fuit, ad quam quotienscumque aliquis praefectorum cum sua collectura adventasset, illi quibus hoc demandatum fuit, convenerunt pecuniam numeratam acceptarunt in cistis reposuerunt ac tribus clausuris communierunt reservatis sibi singulis clavibus, de acceptis et expensis rationem reddituri. Horum fuerunt tres: ex ecclesiasticis abbas s. Petri, ex equestri ordine nobilis, qui alias hic circa ministerium archiepiscopalis aulae resideret et ex civicis senator aliquis huius urbis. Quibus etiam adiunctus fuit cancellarius seu secretarius. Et perduravit iste mos usque ad annum 1597, quo ab Wolfgango Theodorico archiepiscopo stuba supradicta apud s. Petrum cistis purificatis ad cameram aulae suae translata fuit. Et permanet ista porta adhuc clausa et vacua, salario simul 100 florenorum, quod singulis annis perceperunt adempto.

<sup>25)</sup> Wie die Landleute im Oktober 1612 vorbringen, hat W. D. „vor 2 Jahren“ durch den Vizekanzler die „Landschaftssachen in Schriften und anderes“ aus der Landschaft Behaltens bey St. Peter im Closter herausnehmen lassen und in seine Verwahrung genommen, desgleichen auch 2100 fl., die dem Samuel Alt als Steuereinnehmer eingewandt wurden. Darauf wurde aber erzbischöflicherseits eingewendet, daß „die Landschaftsschriften nit eig-

Von einer Aufhebung der Landschaft kann nicht gesprochen werden, er schob sie zur Seite. Was Wolf Dietrich tat, tat in den folgenden Jahrzehnten fast jeder andere Fürst. Wörtlich kann auf Wolf Dietrich angewendet werden, was der neueste Geschichtsschreiber Bayerns<sup>26)</sup> von Maximilian I. sagt:

„Maximilian stand in seiner staatsrechtlichen Theorie auf dem Standpunkte jenes durch die Rezeption des römischen Rechtes angebahnten durch die Reformation und Gegenreformation geförderten Absolutismus, der eine ständische Mitregierung ausschloß. Die Landschaft trat nur noch zweimal zusammen, 1605 und 1612. Maximilian hob die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft keineswegs auf dem Wege eines Verfassungsbruches auf. Aber er betrachtete die Landschaftskasse als ein den Landständen nur anvertrautes Staatsgut, über dessen Verwaltung dem Landesherrn die Aufsicht zustehe, über dessen Verwendung er zu bestimmen habe, die Steuern nicht als ein freiwilliges Geschenk, sondern als eine Pflicht der Stände gegenüber dem Staate; die Entscheidung, wie weit diese Steuerpflicht in Anspruch genommen werden müsse, sei Recht des Fürsten. An der sonstigen Regierung gewährte er den Ständen ohnehin keinen Anteil, nicht einmal an der Gesetzgebung. Es war folgerichtig, wenn er seit 1612 volle 39 Jahre ohne Landtag regierte. Die Geschäfte einer Steuerbewilligungs- und Steuereintreibmaschine konnte ebensogut der Ausschuß der Stände, die Landschaftsverordnung, verrichten. So ist unter Maximilian I. die Stellung des Bayernherzogs tatsächlich, wenn auch nicht formell, fast unbeschränkt geworden, gemildert durch das Pflichtgefühl des Fürsten.“<sup>27)</sup>

Von Wolf Dietrichs staatsmännischer Einsicht zeugt es, daß er auch in dieser Hinsicht seiner Zeit vorausgeeilt ist.<sup>28)</sup>

nes Willens vom Vicekanzler herausgenommen wurden, sondern der Herr Prälat selber bei W. D. darüber unterthänigen Anhalten solche, weilen die Behältnus erfault alles zu Nachteil und Schaden lige und nichts anderes als böse Leut einsteigen wie dergleichen dann allerdings attentirt worden, zu befahen abweckbringen lassen, wie dann denen so selbst mit und bey gewest den Augenschein genummen und die wahre Beschaffenheit also befunden, ein seltsames Wissen tragen und den andern Interessierten von der Ritterschaft guete Bericht, so sie Gewalt, geben hätten können.“ Die vorhandene Barschaft habe niemandem billiger zugehört als der landesfürstlichen Kammer. (LRA. XVI, 11.) Daß man später gar so wenig Landschaftsprivilegien vorgefunden hat, schrieb man auch einer gewaltsamen Wegnahme durch W. D. zu, wie eine Chronik sogar von einer „Vermauerung“ des Landschaftsarchivs spricht. Auch heute finden sich übrigens noch landständische Originale im Stiftsarchive St. Peter (vgl. oben Anm. 14—16).

<sup>26)</sup> Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, I<sup>3</sup> (1916), 527.

<sup>27)</sup> Es klingt daher etwas sonderbar, wenn Max 1611 W. D. beim Papst u. a. vorwarf, daß er „der Landschaft alle Gewalt genommen und dieselbe an sich gezogen habe“ (Instruktion f. d. nach Rom geschickten Gesandten bei Wolf. Gesch. Maximilians I, 3, 128).

<sup>28)</sup> Nach dem Sturze Wolf Dietrichs wandten sich im Februar 1612 die in Bayern ansässigen Landleute, nämlich Eustach, Ladislaus, Hans Sigmund und Johann Veit von Törring, Hans Christof von Nußdorf, Jakob von Thurn,

Hans Hilprant und Hans Casimir von Taufkirchen und Christof Elsenhamer mit der Bitte um Herausgabe und Bestätigung der Landschaftsprivilegien an das Domkapitel. Diese Bitte unterstützte Herzog Max von Bayern am 29. Februar. Das Domkapitel gab eine ausweichende Antwort und verwies sie an den neuen Erzbischof. Nach der im März erfolgten Neuwahl haben die genannten bayrischen Landleute, deren Gewaltträger Ladislaus von Törring war, auch die im Erzstift wohnenden Landleute für eine gemeinsame Aktion gewinnen wollen. Karl Kuen, Karl Kuenburg, Hans Wilhelm Trauner, Haimeram Ritz und Hans Christof Perner haben sich damit einverstanden erklärt. Der gleichfalls begrüßte Abt Martin Hattinger von St. Peter lehnte jedoch ab und vielleicht durch ihn hat der Erzbischof Kenntnis von dem Vorhaben der Landleute erhalten. Es folgte eine Untersuchung gegen die vorgenannten Fünf, denen zur Last gelegt wurde, daß sie als hf. Räte und Beamte „in Ansehung ihres eigenen Nutzens“ versuchten, Ihrer hf. Gnaden ruhegliches Inhaben zu turbieren, zu schmälern und geringer zu machen“ und außerdem sich heimlich verbunden haben, was gleichfalls verboten sei. Außerdem hätten sie das Domkapitel und die übrigen Stände umgangen. Dadurch seien sie straffällig geworden. Besonders Perner als Kammermeister verdiene den Verlust seines Amtes, da er Beamte der Kammer zu dieser Privatkorrespondenz gebrauchte und das Petit um Erlassung der Steuer „gleichsam immediate dem Kammermeisteramte zuwider“ sei. Die Sache scheint schließlich mit einem Verweise geendet zu haben.

Von besonderem Interesse in diesem Schriftstücke sind die Bemühungen des Erzbischofes, nachzuweisen, daß die Landschaft ihm heimgefallen ist (s. o. Anm. 22). Trotzdem verhandelte Marx Sittich mit den Landleuten, die im Oktober ihre 43 Punkte ausmachenden Prätensionen vorlegten. Im Dezember ist sogar offiziell von „einem alhie anwesenden Ausschuß von der Ritterschaft“ die Rede. Ein Hofkanzleidekret vom 22. Dezember bestätigte den Inhabern der Erbämter und der geschlossenen Hofmarken ihre wohlhergebrachten Rechte, den Besitzern adeliger Schlösser, Sitze und Höfe, daß ihnen durch die pfleggerichtliche Obrigkeit in ihre Freiheiten kein Eingriff geschehen dürfe. Eine dritte Gruppe waren die, die nur einschichtige Holden und Untertanen im Erzstifte haben. Wer von der Ritterschaft in der Stadt Salzburg gefreite Höfe gehabt habe (Haunsparg), die aber von W. D. demoliert wurden, erhalte, wenn er sie an anderer Stelle wieder aufbaue, dieselben früheren Freiheiten. Gerichtstand der Ritterschaft sei das hf. Hofgericht. Von der Steuer, deren sichere Einhebung die Schulden und der Dombau erheischen, soll der Adel verschont bleiben, wenn aber die Reichsnot Kontributionen nötig mache, wird auch von ihm gleich wie in den Nachbarländern seine Mithilfe erwartet. Befreiung des Adels von Ungeld für die Hausnotdurft. Zugeständnis des sog. „kleinen Waidwerks als ein adenliches Exercitium“, doch außerhalb der hf. Gehege und ausgenommen der Rehe. Aufrichtung einer neuen Landtafel, Beförderung der Landleute zu Ämtern und Diensten vor anderen. Auch noch im Juni 1614 wird der Ausschuß genannt. (LRA. XVI, 11.) Unter Marx Sittich wurde nur Friedrich von Rehlingen zu Goldenstein am 21. Juli 1616 zum Landmann aufgenommen. (LRA. XXV, R. 10/2.) Die förmliche Wiederaufrichtung und Neuorganisation der Landschaft erfolgte jedoch erst von Erzb. Paris Lodron im Jahre 1620, vgl. Zauner-Gärtner, Chronik von Salzburg 8, 116 und 309.

## 2. Wolf Dietrich und Pfleger Kaspar Vogl.

Wolf Dietrich eröffnete seine Regierung mit der Einführung einer neuen Abgabe, des sogenannten Umgeldes auf Wein und Branntwein. Es war eine indirekte Steuer, die für den Ausschank ungefähr vier Prozent, für den Hausbedarf zwei Prozent betrug. Die Einführung geschah mit Zustimmung des größeren Landschaftsausschusses; über den Gang der Verhandlungen ist uns aber nichts näheres bekannt. Die Bewilligung trägt den Stempel eines Kompromisses. Wolf Dietrich spricht im Mandate<sup>1)</sup>, daß er eigentlich eine Landsteuer hätte einheben wollen, sei aber in Ansehung der Mißjahre und der allgemeinen Belastung davon abgekommen. Außerdem wäre er berechtigt gewesen, die Weihsteuern<sup>2)</sup> für Erzbischof Georg von Kuenburg, der nur sieben Monate regiert hat, und sich selbst einzuheben. Diese unterblieben, und wenn das Ungeldmandat nichts davon erwähnt, so werden den Erzbischof Erwägungen hiezu veranlaßt haben, die es ratsam erscheinen ließen, durch Verquickung der Einführung der dauernden Abgabe, wie es das Ungeld war, nicht mit dem Verzicht auf die Weihsteuern in ursächlichen Zusammenhang bringen zu lassen und damit seinen Nachfolgern Verlegenheiten zu bereiten. Wolf Dietrich unterließ es übrigens nicht, seine Befugnis zur Einhebung des Umgeldes von den kaiserlichen Privilegien<sup>3)</sup> herzuleiten. Mit Recht hob das Mandat hervor, daß diese Abgabe nur diejenigen belaste, „welche in dem Erzstift die Wein zum Überfluß trinken (daraus dann allerlei Laster entspringen) und nicht die andern, so ihrer Hauswirtschaft mit Fleiß auswarten und des übermäßigen Zuetrinkens sich enthalten“.

Der Türkenkrieg zwang, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, zur Einhebung einer Landsteuer, die 1593 als eine dreiprozentige Vermögensabgabe auf zwei Jahre verteilt wurde, 1596 wurde sie erneuert, von 1598 bis 1601 blieben die Untertanen steuerfrei; erst seit 1601 wurde die Land- oder Eidsteuer eine dauernde Einrichtung.<sup>4)</sup>

Mit den Kriegsfolgen hing auch die von Wolf Dietrich eingeführte Landsknechtsteuer<sup>5)</sup> zusammen. Das Landvolk litt, besonders in den kleinen Dörfern und Einöden, überaus unter den landstreichenden, „gartierenden“ Knechten, die sich alle für Kriegsleute ausgaben, in Wirklichkeit aber nichts anderes als „Straßrauber und andere verwegene, heillose, müßiggehende Leut“ waren. Der Erzbischof erließ scharfe

<sup>1)</sup> Mandat vom 16. November 1587, gedruckt bei Zauner, Chronik von Salzburg 7, 18.

<sup>2)</sup> Weihsteuer und Ungeld bringt bereits Joh. Steinhauser in seinem „Leben, Regierung und Wandel Wolf Dietrichs“, hg. von W. Hauthaler in Landeskunde 13 (1873), 28, § 14, in Zusammenhang.

<sup>3)</sup> In Betracht kommt das Diplom K. Friedrichs III. von 1483 Jänner 18, vgl. Kleimayern Juvavia, 480, Note m).

<sup>4)</sup> Bis auf weiteres, vgl. oben S. 9. Steuermandate LRA. Gen. 1 und 35½ Pp.

<sup>5)</sup> Steinhauser nennt sie „Türkenhilfe“ (a. a. O. 38 § 25).

Mandate, daß niemand sie unterstützen oder beherbergen dürfe und daß die Obrigkeit durch Glockengeläute die Bevölkerung zu ihrer Vertreibung aufrufen solle. Haufenweise kamen sie nach Salzburg, wo sie „Hilf und Gabe“ beim Erzbischof suchten, der zur Deckung dieser Auslagen nun die Soldaten- oder Landsknechtsteuer ausschrieb, die in monatlich zwei Kreuzern von je hundert Gulden Vermögen betrug.<sup>6)</sup> Wie lange diese Auflage, die sich offenbar nur auf das Land erstreckte, eingehoben wurde, ist unbekannt.

Ein groß angelegtes Werk war die Urbarsbeschreibung der hofurbaren Güter des Erzstiftes nebst neuer Aufnahme aller Einkünfte der Pfliegerichte. Es hatte den Zweck, die von den Untertanen zu leistenden Urbarialabgaben zu überprüfen und neu zu fixieren. Seit vielleicht sechzig Jahren waren die Dienste unverändert geblieben, obwohl die Geldentwertung fortgeschritten war. Manche Güter waren „überdient“, d. h. sie waren mittlerweile in Abfall gekommen und leisteten zuviel, manche leisteten zu wenig im Verhältnis zum Ertrag. 1603 wurde mit dem Pfliegerichte Mosham begonnen. Zwei Kammerräte wurden an Ort und Stelle geschickt, die sich vom Pflieger alle Behelfe (Urbare, Anlaßlibelle, Amtsrechnungen) vorlegen ließen. Nach und nach wurden die Besitzer, nach Zechen und Vierteln geordnet, vorgerufen und ihnen befohlen, ihre „Brief und Siegel“ mitzunehmen.<sup>7)</sup> Die neue Urbarsbeschreibung wurde dann in Salzburg auf Pergament kalligraphiert, in ledergepreßte Bände mit vergoldeten Beschlägen und dem Supralibros des Erzbischofs gebunden und von ihm selbst ratifiziert und unterschrieben.<sup>8)</sup> Da uns der Zustand der einzelnen Güter zur Zeit der Neubeschreibung nicht bekannt ist und wir die Gründe, die die Kommissäre zu der betreffenden Höhengenschätzung veranlaßten, nicht kennen, ist es für uns schwer, festzustellen, ob die Billigkeit oder die Härte bei dieser neuen Urbarsbeschreibung überwog.<sup>9)</sup> Jedenfalls brachte sie eine bedeutende Vermehrung der Kammergefälle ein.

Das waren die wichtigsten finanziellen Maßnahmen Erzbischof Wolf Dietrichs.

\*

Für den Frühsommer 1606 stand nun die Vornahme der Urbarsbeschreibung in den pinzgausischen Gerichten bevor. Und dies war der Anlaß zur sogenannten „Pinzgauer Bauernrebellion“.<sup>10)</sup>

<sup>6)</sup> Wann sie eingeführt wurde, steht nicht fest. Steinhauser bespricht sie im Anschlusse an die Landsteuer von 1593. Ein Mandat wider die gartierenden Knechte (Plakatdruck) vom 18. Mai 1598 erwähnt von der Steuer nichts. Schon 1589 war ein solches ergangen, vgl. Landeskunde 31, 404.

<sup>7)</sup> Z. B. LRA. Pflieg Golling, Hfk. ex officio, 6 Bund Nr. 48.

<sup>8)</sup> Die meisten dieser „Stockurbare“ im Original im LRA. Zum Abschluß gelangte das Werk erst unter Erzb. Marx Sittich im Jahre 1614 (Herrschaft Mattsee).

<sup>9)</sup> Ein Beispiel bei Widmann, Geschichte Salzburgs 3, 183, Anm. 1.

<sup>10)</sup> Weniges, zum Teil nicht ganz zutreffendes, bei Steinhauser 96 § 177 und konform darnach bei Zauner, a. a. O. 7, 94, Widmann 3, 183, Anm. 1. Kon-

Es war einmal im Winter 1605/6<sup>11)</sup>, als unter der Linde zu Zell mehrere Bauern des Gerichtes zu Zell, nämlich Stefan Guthund von Dürling, der ein Gut in Vorderglem besaß, 45 Jahre alt, Hans Keil, Roßschneider von Bruckberg, 84 (?) Jahre alt, Valentin Höller, Gregor Wieser, Adam, Amerer, beide von Mairhofen, Mathias Scherzhofer, Ruep Darr und Bernhard Schermer am Brand wegen der Urbarsbeschreibung, die in den nächsten Monaten auch in ihren Gerichten vorgenommen werden sollte, beratschlagten und den Gedanken faßten, sich deshalb mit einer Bittschrift an den Erzbischof zu wenden. Bei dieser Gelegenheit wollte man auch anderes, was ihnen beschwerlich fiel, einbeziehen.

Im ganzen fünf Punkte: 1. Minderung der Hauptsteuer;<sup>12)</sup> 2. Aufhebung der Landsknechtsteuer, statt ihrer sollte das alte „Gartieren“ passiert lassen werden;<sup>13)</sup> 3. Minderung des Salzaufschlages gegen die Untertanen;<sup>14)</sup> 4. Aufhebung der Weintatz;<sup>15)</sup> 5. Verschonung mit der neuen Urbarsbeschreibung.<sup>16)</sup>

Die genannten Bauern, deren Wortführer Guthund war, gingen — ob schon damals im Jänner oder erst im Fasching, ist nicht ganz sicher — dann zu einem Bader namens Hans Laër, der sich auch mit dem Abfassen von Schriften befaßte, und verlangten von ihm die „Stellung“ einer solchen Bittschrift. Er weigerte sich anfangs, aber als ihm einige der Bauern drohten, sie wollten ihm mit dem Schmalz ebenso „hinauszeigen“, wie er sie jetzt mit der Supplication, erklärte er sich doch bereit. Dieser Bauernausschuß beschloß auch, zur Deckung der Kosten eine Anlage von den einzelnen Bauern einzuheben, und zwar vier Kreuzer pro Viertelacker. Das war die Idee Keils, der auch riet, falls der Ausschuß gemäßregelt würde, dem Bayernherzog zu Füßen zu fallen. Bayern spielte auch noch in anderer Richtung eine Rolle. Man wußte dunkel, daß im Marktarchive eine Urkunde eines bayrischen Herzogs liege und diese begehrte der Ausschuß zu sehen. Man forderte sie, ziemlich tumultuös, vom Bürgermeister ab. Laër las sie, so gut er konnte, vor, aber niemand verstand, was eigentlich der Sinn war, obwohl man sich viel von ihr erhoffte. Zum mindesten wollte man darin den Beweis einer Art Oberherrschaft Bayerns über

fus und tendenziös die Darstellung bei Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich 32 f. Die folgende Darstellung stützt sich auf den Akt, der, obwohl er auf Bayern gar keinen Bezug hat, 1816 von Salzburg nach München (Allg. Reichsarchiv Erzstift Salzburg, Literal. 6) „extradiert“ wurde.

<sup>11)</sup> Die genaue Zeit steht nicht fest. Im Verhör Laër heißt es „8 Wochen nach Martini“. Die „Species facti“ verlegt den Beginn der Empörung in den November 1605.

<sup>12)</sup> Vgl. oben S. 6 und 13.

<sup>13)</sup> Vgl. oben S. 13.

<sup>14)</sup> Darüber ist nichts Näheres bekannt, offenbar handelt es sich um eine Salzpreiserhöhung. Im Pinzgau scheint sehr viel Schellenberger Salz eingeschwärzt worden zu sein.

<sup>15)</sup> Vgl. oben S. 13.

<sup>16)</sup> Vgl. Zauner, Chronik 3, 121 f.

Salzburg, das nur ein Ausbruch aus jenem sei, erblicken. Es war die Urkunde von 1462, womit Herzog Ludwig von Bayern nach einem Bauernaufstande in einigen salzburgischen und brixentalischen Gerichten einen Ausgleich mit Kardinal Burkard von Weispriach vermittelte. Darin stand allerdings, daß die Bauern hinsichtlich der Steuern bei dem alten gelassen und mit keiner Neuerung beschwert werden sollten, sie enthielt aber auch das ausdrückliche Verbot von geheimen Zusammenkünften und Rottierungen bei Leibesstrafe und hoher Geldbuße.<sup>16)</sup> Mit Recht konnte im Prozesse dann ein Kommissär von diesem Briefe sagen: „Der bricht ihnen den Hals.“<sup>17)</sup> Ja einige Bauern gaben auch im Verhöre an, sie hätten gehört, daß eine Deputation bereits beim Bayernfürsten gewesen sei, der ihnen geraten habe, eine Supplik an den Erzbischof zu machen. Er werde ihnen zur Seite stehen.<sup>18)</sup>

Diese im Grunde ziemlich harmlose, für unser Empfinden genügend untertänig abgefaßte, verhängnisvolle Bittschrift<sup>19)</sup> nun lautete:

Hochwürdigster in Gott gnedigster Landesfürst und Herr. Wir arme unterschriebene Untertanen bitten demütig in allerunterthenigster Gehorsam durch Gott, Eure hf. Gnaden wellen uns hierinnen gnedig und gnedigist vernemen.

Wir die mereren sein durch die aufgelegten Haupt- und Landsknechtsteuer, auch Tatz und Aufschläg im Salz und andern sambt denen von altersher zu bezalen uns obgelegenen Pürden dermassen in Verderben und Armut komen, dass uns soliche Auflagen in die Leng zu bezalen, wie gern wir es thuen wollten, unmöglich sein. Zu dem wollen Euer hf. Gnaden nachgesetzte Obrigkeiten über alle vor Augen liegende große Noth und Mangl des Geldes kein Pfennwert für das Steuergeld annehmen.

Wan dann Euer hf. Gnaden derselben Urbargueter (als wir befürchten, auf milde Bericht und Information) mit mehreren Diensten belegen lassen, werden wir gleich gar sambt Weib und Kind von Haus ins weite Feld getrungen<sup>20)</sup>, derweil wir gehörtermassen zu Euer hf. Gnaden in aller unser obliegenden Not kein Fürbitt und Niemand als Gott den Allmächtigen auch Euere hf. Gnaden, die uns durch höchste Fürsehung zu einem Vater und Schutzherrn fürgesetzt, um Hilf zu ersuchen wissen.

Also rufen wir durch und mit Gott zu Eurer hf. Gnaden ainmuetic, dieselben wellen sich unser erbarmen, väterlich und gnedigst bedenken die rauchen Jar, auch dass unser inhabenden Gueter mehrers theils gebürgig und unter Wasser ligend, darvon wir dergleichen Pürden zu entrichten vorher niemals vermügt, welliches besorglich Eur hf. Gnaden abgeordneten Commissarii in Beschreibung der Steuern wenig bedächt haben, derowegen aus

<sup>16)</sup> Vgl. Zauner, Chronik 3, 121 f.

<sup>17)</sup> Brief Dr. Kümerles an Niggel vom 17. Juni (LRA. Pileg Werfen, A XVII 65).

<sup>18)</sup> Aussage des Hans Urlaub, Schneiders von Kendlbrugg und des Ruep Abstorfer oder Wibner bei der Tortur mit 60, dann 140 Pfund, „das er aber nit erheben mögen“, am 17. Juni bei der Stadthauptmannschaft.

<sup>19)</sup> Die Laër verfaßte. Widmann gibt irrig Vogl als Verfasser an.

<sup>20)</sup> D. h. von Haus und Hof und an den Bettelstab gebracht.



väterlichen Gnaden die aufgelegten Pürden mildern, die Staigerung der Urbarsdienst genedigst begeben und bei dem alten Herkommen schirmen. Umb Euer hf. Gnaden Gsundt, langes Leben und glückselge Regierung von Gott dem Allmechtigen zu erbitten, wellen wir die Zeit unsers Lebens Tag und Nacht auch im Notfall, den Gott lang verhieten welle, für Euer hf. Gnaden Leib und Guet zusetzen schuldigst und unter gehorsamist uns beflissen, hierauf in dero gnedigsten Willen sein ergeben.

Diese Supplikation wurde natürlich mehrmals verlesen und vielfältigt.

Scherer trug die Supplik nach Taxenbach, wo sie im Gasthause des Alexander Gschwandtner verlesen wurde, Oberhauser nach Embach, Forsthuber nach Mittersill, Hochleutner von Embach nach Weng, Hinterpichler nach St. Veit und Beham nach Radstadt. Im Juni war beim Wirte Thomas Walcher oder Ammerer in Zell die erste Zusammenkunft. An der zweiten, am Vortage von Fronleichnam, nahmen schon zirka dreißig Bauern teil, darunter auch einige von Mittersill, Taxenbach und Embach. Eine dritte, bei der die Antwort der Gerichte außerhalb Zell vorliegen sollte, war auf den 29. Juni angesetzt. Zu dieser sollte es aber nicht mehr kommen.

Wie stellte sich nun die Obrigkeit dazu? Pfleger von Kaprun war damals Kaspar Vogl. Er stammte von Zell<sup>20a</sup>), selbst Bürger dort, war 1563 „Hans Viechtl, Gerichtsschreibers zu Zell, Diener“, aber 1568 in erzbischöfliche Dienste getreten, bis 1596 selbst Gerichtsschreiber in Zell, dann 1596/1601 Landrichter in Rauris und seit 26. Jänner 1601 Pfleger von Kaprun, Propst in der Fusch und Landrichter zu Zell. Da er ein Bürgerlicher war, so spricht diese Beförderung für seine Qualitäten<sup>20b</sup>), denn sonst waren derartige angesehene Pflegen in der Regel mit Adeligen besetzt. Der Pfleger wohnte im Schlosse Kaprun, erst 1607 erfolgte die Übersiedlung in das eben damals gekaufte Propstehaus am Marktplatze zu Zell (heute Bezirkshauptmannschaft). In Zell wohnte nur der Gerichtsschreiber. Die Angaben in den Verhören, ob und wann Guthund dem Pfleger von der Supplikation Mitteilung gemacht hat, schwanken. Angeblich schon vor Georgi, außerdem soll auch Laër vor der Verfassung der Bittschrift mit Vogl gesprochen haben. Sicher ist, daß Vogl mit Guthund beim sogenannten Dreißigsten des verstorbenen Pfarrers von Zell über die Angelegenheit gesprochen hat. Nach Guthunds Aussage soll Vogl selbst das Gespräch darauf gebracht und gesagt haben, es werde nicht nützen, „ein notwendiges Werk wäre

<sup>20a</sup>) Eltern: Valentin Vogl (angeblich Wirt), gest. 1563, und Magdalena Motzerin, Heirat 1547 (Geburtsbrief für Hans Vogl, Caspars Bruder, Lehrjunge bei Rupert Röttinger, Tischer in Zell, im Notelbuch Zell 1564/70 Nr. 1202 SRA).

<sup>20b</sup>) Koch-Sternfeld, Histor.-staatsökonomische Notizen über Straßen- und Wasserbau etc. (Salzburg 1811), schreibt (S. 146 Anm.) von Vogl: Seine Schriften stellen ihn als einen sehr verständigen, freymüthigen, für das Beste seiner Gemeinde besorgten Beamten dar.

es wohl; wenn Ihre hf. Gnaden recht bericht wären, würden sie mit der Urbarsbeschreibung nit fortfahren“.<sup>21)</sup>

Der Bader aber gab im Verhöre an<sup>22)</sup>, er habe Vogl im Bade davon erzählt und dieser ihm gesagt, „es wäre besser, daß andere Gerichte zuvor supplicierten, sonst werde es ihm zu großem Nachteil gereichen“. Das Ansinnen Laërs, es nach Hof zu berichten, lehnte Vogl mit den Worten ab: er „werde sich dessen hüten, er würde einen schönen Dankpfennig aufheben, sie mögen gleichwohl supplizieren, aber er rate es nicht und sie dürften es auch nit sagen, daß er es geraten habe“. Die Zuziehung von anderen Gerichten habe Vogl nicht geraten.

Wie dem auch sei, Vogl hat ohne Zweifel von der geplanten Bittschrift gewußt, mag er nun gesagt haben, es wäre ihm lieber, wenn nicht gerade sein Bezirk es sei, oder direkt eine Beteiligung anderer Gerichte zu seiner Entlastung gewünscht haben. Es ist im Grunde nicht viel Unterschied. Jedenfalls wäre es nach der damaligen Gepflogenheit und wie es wohl auch jeder andere Pfleger getan hätte, seine Pflicht gewesen, den Bauern mit Entschiedenheit entgegenzutreten und nach Salzburg zu berichten. Darin liegt Vogls Schuld.

Diese ganze Angelegenheit, deren Anfänge ungefähr bis Neujahr zurückreichen und die seit Mai in ein bewegteres Stadium geraten war, war dem Erzbischof, beziehungsweise der Hofkammer und dem Hofrate verborgen geblieben.

Erst Anfang Juni — wir wissen nicht wie — bekam der Pfleger von Werfen, Josef Niggel, ein sehr tüchtiger, rasch zugreifender Mann, davon Kenntnis.<sup>23)</sup> Unverzüglich erholte er sich einen Bericht von dem ihm untergebenen Richter von St. Veit, Burkart Schwaiger, der in der Lage war, ihm Auskunft zu geben. Er berichtete am 10. Juni: Am 3. Juni seien die Wenger und die vom Markte St. Veit zu ihm gekommen, um einen Zechmann zu erwählen, und bei dieser Gelegenheit haben sie ihm Mitteilung gemacht, daß die Pinzgauer Bauern an den Erzbischof supplizieren und auch sie dazu bewegen wollen. Da sie gleichsam zu ihm um einen Rat gekommen seien, so habe er ihnen aus schuldiger Amtspflicht befohlen, „sich in derlei Zusammenrotterei und Supplikation nicht einzulassen“, bei Vermeidung großer Strafen nichts zu unternehmen, sondern nach Hause zu gehen.<sup>24)</sup>

Mit diesem Berichte eilte Niggel nach Salzburg, wo er am 13. Juni dem Erzbischof Mitteilung erstattete und ohne Zweifel, um sich in ein günstiges Licht zu setzen, sehr stark auftrug und die Sache als möglichst gefährlich hinstellte. Nur so ist es nämlich zu erklären, daß Wolf Dietrich unverzüglich eine eigene Kommission in den Pinzgau abordnete,

<sup>21)</sup> Verhör mit Guthund am 16.—19. September.

<sup>22)</sup> Am 20. Oktober: „in der Güte und dann einmal mit leeren und das andermal mit fünfzigpfündigem Aufzug.“

<sup>23)</sup> Die Angabe Steinhausers a. a. O. = Zauner (7,95), die Urbarsbeschreibungskommissäre Jakob Friedrich Ritz und Sebastian Lueger hätten von der Empörung an W. D. berichtet, ist sonach unrichtig.

<sup>24)</sup> LRA. Pfleg. Werfen, A XVII 65.

bestehend aus dem Hauptmann Longinus Walther von Waltherswyl und dem Hofrate Dr. Wolfgang Kümerle. Am 14. Juni waren sie bereits in Lofer, am 16. in Zell. Ihr erster Eindruck war, daß sozusagen ihre Reise nicht der Mühe wert war: „Befinden also aus dem ganzen Handel und der eingezogenen Erkundigung einige Gefahr einer Rebellion oder Aufstandes viel weniger wirkliche Tätlichkeit gar nit, sintemalen die Zech- und andere Landgerichtsleute nur mit Bet- und Bitten ihres Fürgebens eine Schrift oder Supplikation an Ihre hf. Gnaden begreifen und stellen lassen.“ Vogl leugnete und wollte von einer Rottierung nichts wissen, sie müßte denn heimlich und in den Tälern geschehen sein.

Der Bericht der Kommissäre mißfiel aber Wolf Dietrich in hohem Grade: „er kann nicht finden, daß es eines so geringen Aufsehens sein solle, als ihr in eurem Schreiben vermeinen wollt, sondern ein ganz gefehrlich Fürhaben oder Attentat, sintemal unter dem Schein einer Supplikation uns von diesen unbedachtsamen Untertanen . . . . . unsere Regalien ganz freventlich umgestoßen und ungebührlich angegriffen werden.“ Er befiehlt ihnen, „mit sonderem Ernst und Eifer zu verfahren“ und die Rädelsführer ausfindig zu machen und zu verhaften. „Des Vogls Entschuldigung wird wenig bei uns fürtragen, daß er nichts gewußt haben soll.“ Dann folgen noch weitere Befehle: Peter Wallner aus der Obersaaler Zeche, der den Kommissären eine Supplikation übergeben wolle, Peter Gschwandtner von der Jesdorfer Zeche, der sich gegen die Kommissäre frech benommen hatte, und Martin Prandl von Fürth sollen „zu einen Schreckn“ in Verhaft genommen, Laër, der Schreiber, dem Landrichter zu Werfen übergeben und die übrigen Rädelsführer nach Schloß Lichtenberg gebracht werden. Die Zechleute sind vorzurufen und ihnen ist vorzuhalten, daß der Fürst zur Urbarsbeschreibung befugt und berechtigt sei, auch in den anderen Punkten wolle er sich nicht Maß und Ordnung geben lassen, sondern vielmehr unter den Untertanen des Erzstiftes in allem eine löbliche Gleichheit halten und keinen vor dem anderen weder befreien noch beschweren. Er wolle ihnen jedoch aus besonderer Milde verzeihen, ausgenommen den Rädelsführern.

Als die Kommissäre die Stimmung Wolf Dietrichs erfuhren, blieb ihnen nichts anderes übrig, als nun auch selbst die Sache von der ersten Seite zu nehmen und scharf vorzugehen.

Laër wurde „in Band und Eisen“ geschlagen und aus Sicherheitsgründen nach Lichtenberg, nicht nach Werfen gebracht. Die Kommissäre zogen am 19. Juni nach Mittersill, wo man aber von der Supplikation nichts wußte. Bei ihrer Rückkehr fanden sie viele Pinzgauer in Zell vor, darunter auch Guthund, der ihnen als „ein Ausbund aller Unruh und alter Aufwiegler benamset wird“, der niemals daheim angetroffen wurde, sondern „bei den Untertanen als ihr lieber Fürsprecher ganz heimlich umgezogen ist“. Sie erwarteten die Kommissäre und wollten „einen Fußfall tun mit geschöpfter Hoffnung, dieweil sie sich allen schuldigsten Gehorsam und der wenigsten Aufwigung keineswegs zu erinnern wissen“, wollten sie nicht allein Guthund, den man sogleich

verhaftete, aus dem Gefängnis erbitten, sondern auch den Bader herausbringen. Aber die aus dreizehn Zechmännern bestehende Deputation wurde als „Rottierer“ nicht vorgelassen, endlich auf vieles Bitten wurden sie angehört, baten um Verzeihung, wurden aber ohne Antwort gelassen, bis sie beeideten, sich der Verhafteten weder mit Rat noch Tat anzunehmen. Bis jetzt waren also Laër, Guthund, Walcher, Gschwandtner und Pichler verhaftet. Am 21. war die Kommission zu Bruck. Mittlerweile war auch von Taxenbach ein Bericht über die gerichtliche Untersuchung eingelaufen, „der ziemlich hell an den Tag gibt, woher und aus was Holz dieser Scheidterhaufen und Unruh anfangs gerichtet und wie weit er, da es zum Feuer were kommen, etwa mit der Zeit um sich griffen hett“. Die zwei „Briefträger“, Capeller und Scherer, wurden ins Schloß Fischhorn gebracht, wo der Pfleger weder gehen noch stehen kann. Der Schulmeister zu Taxenbach, der die Bittschrift abgeschrieben hatte, ist „ein gar armselige krumpe Creatur, welche allein auf einem Karren von der Stell mag geruckt werden“. Alexander Gschwandtner, Wirt in Taxenbach, wurde noch nicht gefunden; sein Sohn erhielt den Auftrag, ihn bei 32 Dukaten Strafe zu suchen.

Auf die von den Kommissären an Wolf Dietrich gerichteten Berichte, die ergaben, daß „das Feuer von den Zellern gelegt wurde“, ließ der Erzbischof am 22. Juni die Salzburger Bürger aufs Rathaus zusammenrufen<sup>25)</sup> und zirka 150 Bürger und Inwohner bewaffnen und schickte sie zugleich mit dem Gardeleutnant Hans Kayser, dem Hofprofoßen und einer Anzahl Schützen ins Pinzgau. Sie hatten die Aufgabe, die Rädelsführer nach Salzburg zu führen, und diejenigen, bei denen der Transport nicht der Mühe wert war, wie z. B. den Schulmeister von Taxenbach, gleich in loco auf den Pranger zu stellen, sie zu „untüchtigen“ Leuten zu machen oder nach Gelegenheit gar sie des Landes zu verweisen. Allen Untertanen der Gerichte Zell und Taxenbach sollen die Wehren abgenommen werden und jedes Freischießen, also die Übung mit den Waffen bis auf weiteres verboten werden. Jeder Aufwiegler soll mit Leibesstrafe belegt, der Angeber geheim gehalten und mit fünfzig Gulden belohnt, alle Urkunden der Märkte Zell und Taxenbach sollen erhoben und nach Salzburg gebracht werden. Das Militär, das niemand beschweren soll, haben die Zeller und Taxenbacher zu bezahlen, doch sollen die Unschuldigen zu den Zehrungskosten nicht beizutragen brauchen.<sup>26)</sup>

Am 23. Juni riefen die Kommissäre die Zeller auf dem Marktplatze unter freiem Himmel vor sich und ließen sie neuerlich schwören. Alles wurde „mit solichem Ernst und so scharpfen Ermahnungen verichtet, daß wir zwar viel Seufzen und Reuwens, aber niemand lachens gesehen haben, seind nemlich sehr gedemütigt und ihnen ein langwürige Forcht eingejagt worden“.<sup>27)</sup> Hernach wurden alle Zechleute abgesetzt

<sup>25)</sup> Steinhauser a. a. O. 96 § 177.

<sup>26)</sup> Diese Befehle wurden von W. D. eigenhändig entworfen.

<sup>27)</sup> Bericht der Kommissäre an W. D. vom 2. Juni.

und an ihre Stelle neue ernannt, auch wurde anstatt Caspar Vogl als neuer provisorischer Pfleger Josef Hund den Untertanen vorgestellt, der Pfleger von Lichtenberg war.

Mittlerweile gelang es auch, Keil, Walcher und Gschwandtner zu verhaften; die allgemeine Waffenablieferung wurde durchgeführt, sechs Gefangene wurden von Lichtenberg wieder nach Zell geführt, wo drei durch den Profoßen an den Pranger gestellt wurden. Abermals sollte eine Anrede solchen Ernst verbreiten, daß „wol zu glauben, daß dergleichen Spectacl den mutwilligen Aufrührern niemals mehr widerfahren und ohne Zweifel ire Kinder daran gedenken werden“.

Damit war die Kommission beendet und Waltherswyl und Dr. Kümerle kehrten wieder nach Salzburg zurück. Im Lande hatte die Angelegenheit viel Aufsehen erregt. Es gingen Gerüchte um, demnach sich die Bauern zusammenrotten, um Hohensalzburg einzunehmen, und man wußte nicht, sei das Militär vom Erzbischof geschickt oder helfe es den Bauern.<sup>28)</sup>

Es trat nun eine lange Pause ein. Die Gefangenen von Zell und Taxenbach wurden nach Werfen gebracht. Das Militär kehrte wieder heim.<sup>29)</sup>

Kaspar Vogl hatte schon am 18. Juni den Befehl erhalten, sich nach Salzburg zu begeben und sich beim Vizekanzler zu melden. Am 22. Juni ritt er von Kaprun weg — es wäre ihm ein leichtes gewesen, zu entfliehen — und von diesem Zeitpunkte an liegt uns sein Tagebuch vor.<sup>30)</sup> Am 23. Juni kam er in Salzburg an, am 24. bis 26. „lag er still“, erst am 27. abends 5 Uhr wurde er durch den Statthalter und den Vizekanzler verhört, hernach durch den Profoßen und zwei Schützen auf die Festung gebracht, wo er zunächst im „Kaplanzimmer“ wohnte, das tagsüber jedoch nicht versperrt war. Am 13. Juli kam er ins sogenannte „Haunsperger-Zimmer“. Vogl vermerkt getreulich, wie viel Wein er täglich erhalten hat, meist ein Viertel, an Sonn- und Feiertagen eine Maß, und ob etwa die Flasche nicht ganz voll war. Er zeichnet auch auf, wenn eines Tages die Schwalbe, die vor seinem Fenster nistete, einmal ausgeblieben ist.

Mitte Juli begannen nun die Verhöre mit den sieben Gefangenen in Salzburg. Die Fragen hiezu hatte Wolf Dietrich selbst zusammengestellt, die Aussagen geschahen vor zwei Zeugen (Soldaten) und wurden notariell festgelegt. Hauptsächlich handelte es sich darum: Hat Vogl um die Supplikation gewußt oder nicht? Da die verschiedenen Aussagen schon für die Darstellung des Beginnes der Angelegenheit verwendet wurden, so braucht der Inhalt der Verhöre nicht mehr angeführt zu werden. Vogl leugnete. Guthund erzählte über sein Gespräch beim Dreißigsten des Pfarrers. „Warumb aber Vogl auch

<sup>28)</sup> Brief des Friedrich Christof von Pienzenau, Pflegers von Mittersill, an die Kommissäre vom 26. Juni.

<sup>29)</sup> Über dessen gute Verpflegung und Zehrgeld vgl. Steinhauser a. a. O.

<sup>30)</sup> Gleichzeitige oder doch wenig spätere Abschrift, 24 S., im städt. Museum, Handschriftensammlung Nr. 871.

solches, daß von dem Supplizieren er nichts gewußt, da doch am bemelten Dreißigsten davon geredt worden, hievon widersprochen, ge-  
leugnet, entschuldigt er sich, daß er an solchen Reden, welche inter  
pocula und in einem Trunk beschehen, nit mehr gedacht.“

Da sich also Vogls Angabe beim Verhör vor dem Vizekanzler als  
unwahr herausstellte, so sollte er eigentlich, wie ihm der Erzbischof  
bedeuten ließ, unter Anwendung der Tortur befragt werden, aber man  
wollte seines Alters schonen und es werde ihm die Gnade getan, daß  
er eine schriftliche Anzeige des Herganges verfasse. Wenn er die  
Wahrheit nicht sage, so könne er lebenslang auf Hohensalzburg sitzen  
und seinen Kindern würden Vormündern gesetzt.

Der Inhalt des Schreibens Vogls, das er am 9. August abgab, ist  
kurz folgender: Den Anfang und die erste Zusammenkunft der Bauern  
wisse er wirklich nicht. Größere ungewöhnliche Zusammenkünfte der  
Bauern seien ihm nicht aufgefallen. Beim Dreißigsten des Pfarrers  
habe ihm Guthund von der Supplikation erzählt, worauf Vogl zu ihm  
sagte: „Warum sagt man mir nichts davon?“ Er wollte darüber nach  
Salzburg berichten, aber vorerst die Zeller Zusammenkunft am 29. Juni  
abwarten, unterdessen sei aber schon die Kommission eingetroffen. Zur  
Herbeiziehung anderer Gerichte habe er nicht geraten. Die Leugnung  
gegenüber den Kommissären, daß er von der Bauern Vorhaben etwas  
wisse, erklärt er mit folgenden Worten: „Ich habe mir ohne verrers  
Nachgedenken kindisch eingebildet, weil dieser Handel ohne meinen  
Bericht schon an das recht Ort kommen, so werde man nunmehr weiters  
meinethalben nit nachfragen, mich bei meiner fürgebne Unwissenheit  
beleiben lassen und mir hieraus kein Gefahr oder Nachteil entstehen.  
Und daß ich bey diesem unrechten Anzeigen so lang verharret, ist dies  
die Ursach, daß ich mich davon zu weichen und des Ungrunds über-  
wunden, gegen Eure hf. Gnaden und menniglich sonderlich denen ich  
damit fürkommen, mein Leben lang herzlich schamen und einen  
Abscheichen tragen thue. Bekenne hiemit, daß ich mit solchem meinen  
unbedächtlich ungründigen Anzaigen Unrecht getan und dadurch Eure  
hf. Gnaden in höchste Ungnad und Straf gefallen bin, dies alles ist  
mir treulich leid und reut mich von Grund und Innigkeit meines  
Herzens.“ Er bittet, da er schon sieben Wochen gefangen ist, um die  
Freiheit und Rückkehr zu Weib und seinen sechs Kindern, wovon fünf  
noch unerzogen, auch eines „krump und tadelhaft“ ist. Er unterschreibt  
sich „der Zeit auf dem Hauptschloß Salzburg armer Gefangener Caspar  
Vogl“.

Zum 25. August erhielt er „eine Maß Muscatell und gute Ver-  
trestung, bald Erledigung“.

Ende August wurden in Zell auch die dort Inhaftierten verhört.<sup>31)</sup>

<sup>31)</sup> Bernhard Scherer am Brand, Matheus Wittib zu Dechantshofen,  
Adam Ammerer zu Mairhofen und Gregor Wieser zu Mairhofen. Da bei den  
Verhören sich ergab, daß die Taidinge, die eigentlich zweimal im Jahre  
hätten stattfinden sollen, und in denen das Verbot der geheimen Zusammen-  
künfte enthalten war, oft mehrere Jahre nicht gehalten wurden, so erließ

Mit der begonnenen Urbarsbeschreibung des Pfliegerichtes Kaprun war dessenungeachtet fortgefahren worden; diese wurde bereits am 31. August 1606 vom Erzbischof ratifiziert.<sup>32)</sup>

Am 31. August wurde Vogl wieder examiniert, wobei er sein Gespräch mit Rieder über die Urbarsbeschreibung schilderte, der sich von einer Supplikation die Einstellung erhoffte, welche Anschauung Vogl nicht teilte: „Sie würden schlechten Bescheid bekommen und für rebellisch gehalten werden, mit dem Beschluß, er wolle nit, daß sie sagen sollen, daß diese Reden bei ihm geschehen seien. Er würde es ihnen nit besteen“, d. h. er würde es ihnen ableugnen.

Am 16. und 19. September fanden abermals Verhöre mit Keil und Guthund statt, teils gütlich und peinlich. Beide gestanden ein, daß sie die Urheber waren und die Anlage erfunden hätten.<sup>32a)</sup>

Am 22. September schreibt er ein: „Gott erparmb und wendts mein Betriebnus. Diss Abents bin ich in den Thurm gelegt worden. O Herr Gott hilf mir bald mit Glick wieder daraus.“ Er bekam aber immer noch Wein, oft sogar auch ein halbes Maßl Branntwein.

Wieder tritt eine mehrwöchentliche Pause ein, — die Ruhe vor dem Sturm.

Am 20. Oktober begannen abermals Verhöre. Zuerst mit dem Bader Laër<sup>32b)</sup>, dann am 24. wieder mit Vogl. „In loco torturae in Gegenwart von zwei Gerichtsdienern und des Scharfrichters“ gab er zu, daß er „die jüngst fürgeloffene Empörung bis auf der Commissäre Ankunft verschwiegen und verhalten, auch bei den Commissären ge- leugnet, ja sogar noch vor dem Vizekanzler und vorm Hofrat in Salzburg. Der Teuffl hab ihn halt betrogen, er hab vermeint, er wolle es also hindurch bringen, man würde ihn und andere darum weiter nit fragen.“ Habe schon längst im Frühling um die Supplikation der Bauern gewußt, auch dazu geraten und auch Anleitung gegeben, daß sie mehr Gerichte zu sich nehmen „sollten, damit nicht sie allein für Aufwiegler gehalten und es ihm selbst nicht zu Nachteil kommen sollte“. Laër, Rieder und Guthund seien deswegen mehrmals bei ihm gewesen. Ungefähr zwei Tage vor Ankunft der Kommissäre habe ihm André Rormoser gemeldet, daß die Zeller Bauern innerhalb vierzehn Tagen die Antwort von anderen Gerichten gewärtigen.

Wolf Dietrich am 25. August ein Generalmandat, das Taiding regelmäßig zu halten. Dabei zeigte sich die nicht uninteressante Tatsache, daß z. B. in Gastein und Tittmoning nicht nur Jahrzehnte lang, sogar seit Menschengedenken, 70, 80 Jahre kein Taiding mehr gehalten wurde, sondern daß diese Gerichte überhaupt keine Weistum besaßen, so daß sich die Pflieger um ein solches nach Salzburg wandten. Es wurde ihnen aber keines geschickt, sondern nur befohlen, die Gerichtsgemeinde vorzurufen und ihr jede Zusammenrottung bei Leibesstrafe zu verbieten. (SRA. Hofr. Caten. 1606 f. 239 ff.)

<sup>32)</sup> SRA. Urbar Nr. 41.

<sup>32a)</sup> Vgl. oben S. 18, Anm. 21.

<sup>32b)</sup> Vgl. oben S. 18, Anm. 22.

Aus dem Verhöre Vogls am 27. Oktober erhalten wir folgende Aufklärungen über die Besteuerung unter Wolf Dietrich. 1590<sup>33)</sup> haben die Bauern wegen der Türken zwölf ganze Monate steuern müssen, darüber habe sich aber niemand beschwert, sondern sie waren wohl zufrieden, wie auch die Steuer leidlicher war als unter Erzbischof Johann Jakob. Nach und nach sei ihnen auch diese Steuer gemildert worden, so daß sie jetzt nur halb und jährlich, also nur sechs Monate, Steuer geben. 1598 bis 1601 waren die Bauern (türken-)steuerfrei. Die Steuer werde nach eines jeden Vermögen bemessen. „Es könne sich keiner billig beschweren, denn die Bauern geben ihr Vermögen selbst an.“ Aber die Bauern verderben sich selbst, indem sie das Geld, das sie entleihen, mit der Steuer auf den Gütern samt der Verzinsung annehmen. Jedem, dessen Vermögen geringer wird und der deshalb um eine Minderung anhält, sei willfahrt worden.<sup>34)</sup> Er habe nur aus Unverstand sich eingelassen, aber (sein Gedanke war:) wenn sie etwas erreichen, würde es vielleicht auch ihm von Nutzen sein. Habe dem Erzbischof nichts entziehen wollen, sondern die Schritte der Bauern nur als Bitte aufgefaßt. Ein Frageartikel lautete auch: „Ob dies nit eben das sey, das vorhin der Bauernkrieg auch verursacht und so viele um den Hals gebracht hätte?“ Darauf Vogl: „Weiß nit, was die Ursach des Bauernkrieges gewest.“ Zweck der Urbarsbeschreibung sei gewesen, den überdienten Gütern ihre Dienste zu ringern und allein die von neuen zu belegen, deren Urbargüter gemehrt und gebessert worden, auch keinen ordentlichen Dienst auf sich gehabt haben. „Er könne bei seiner Seelenseligkeit, darauf er auch sterben wollt, wol sagen, daß ihm einige Gedanken zu Rebellion in sein Herz nie kommen, hab auch von keinem Untertanen dergleichen jemals verstanden, sondern erkenne sich aus den großen Gnaden, die Ihre hf. Gnaden ihm unwürdigen erzeigt, schuldigst desselben und dessen Erzstifts Wolfart zu befürdern. Was ihm hiezu beschehen, sei ihm als Unbedachtsamkeit und daß er den Bauern auch gern dienen und bei ihnen sich nit gar (ganz) abwerfen hette wellen, beschehen. Er bittt allerunterthenigst umb Gottes und des bittern Leiden und Sterbens Jesu Christi willen um Gnad und Barmherzigkeit.“

Nachdem Vogl durch 381½ Tage im Turm gelegen war, kam er am 29. Oktober in ein „Stübl im Pfaffenthurm“<sup>35)</sup>, was ihn mit Hoffnung erfüllt. „Gott verleich bald glickselige Erledigung,“ schreibt er.

Seine Hoffnung sollte bitter getäuscht werden. Wenige Tage darnach wurde zum Urteil geschritten, das am 6. November vom Hofgerichte in Anwesenheit des Statthalters, Domherrn Marquard von Freyberg, Vizekanzler Dr. Gervasius Fabrici, der Räte Rorwolf, Kuenburg, Fuchs, Haunsparg, Gruber, Knoll und Kitzmagl „secundum vota

<sup>33)</sup> Richtig 1593, vgl. oben S. 13.

<sup>34)</sup> In Wirklichkeit scheint es aber nicht so gewesen zu sein, wenigstens schreibt Steinhäuser a. a. O. 72 § 100 Anm.: Man hat auch kainem nichts mer abgeschriben, wann er schon vermelt hat, dass er ermer sei worden.

<sup>35)</sup> Diese Örtlichkeit ist nicht mehr zu identifizieren.



maiora“ gefällt wurde. Es lautete hinsichtlich Vogl, Keil und Guthund auf den Tod. Die wortreiche „Sentenz“ hat Wolf Dietrich dem Hofrat Dr. Kümerle, der ihm über das Urteil des Hofgerichtes referierte, selbst in die Feder diktiert. Die „Sententia“ lautete:<sup>36)</sup>

„Dieweil Caspar Vogl als ein verpflichteter Diener seiner Bestallung ausdrücklich entgegen und wider Pflicht, Ehr und Aydt nit allein der zu Zell negst fürüber gangenen Aufwigung und Entbörung guetes Wissen gehabt, sondern solliche seinem Landesfürsten ganz gefährlicher Weis nit allein verhalten und unbericht gelassen und noch darüber auf vilfeltige sonderbare Erinnerungen jederzeit mit starker Beteuerung vernaint, ainiches Wissen davon zu haben noch im wenigsten nit über vilfeltiges Zuesprechen der Sachen Beschaffenheit eröffnen oder entdecken wollen, sonder mit sonderer Gefahr Ihrer hf. Gnaden und des ganzen Erzstifts die Sachen, soviel an ihm gewest, zu unterdrucken und zu verschweigen, auch eher nit was davon bekennt als er dessen zuvor in ander Weg genuegsamb überwiesen und bezeugt worden, sonder auch noch weiters und darüber sowohl aus seiner als seiner Mitconsorten ausdrücklicher Aussag sich befindet, daß er zu dieser Aufwigung und Aufstand nit allein in seinem Gricht und seiner Verwaltung fürsetzlich und ganz ungebürlich Fürschub, Anraizung, auch Rath und That darzue geben, sonder auch noch darüber seine amtsvertrauten Untertanen mit ausdrücklichem Rat dahin gewiesen, daß sy noch mehr und andere Gricht zu sich ziehen und zu gleicher Rebellion zu bewegen all möglich Mittel und Weg suechen sollen, inmassen dann auch zum Teil wirklich beschehen und dardurch seinen aigen Herrn und Landesfürsten sambt dem ganzen Erzstift, soviel an ihm gelegen, in die Gefahr eines gemainen Aufstands und Rebellion Land und Leuten fürsetzlich, muetwillig und meineidig gesetzt, also ist er vermüg der Rechten Ihrer hf. Gnaden als seinem Landesfürsten, an dem er untreu, meinaidig und rebellisch worden, nit allein mit Leib und Leben verfallen und solliches überflüßig alberaith bewirkt, sonder auch als einem Mainaydigen soll und kánn ihm neben dem Kopf auch die rechte Faust vermüg der Recht genommen werden und stehet allein zu Ihrer hf. Gnaden nach Gott ihm diese Straf zu mindern oder mehrten nach Gestalt seines Verbrechens und wie solliches die Recht darauf mit sich bringen. Geben zu Salzburg unter des hf. Hofgerichtes daselbst Secret den 6. Novembris 1606.“

Für Guthund und Keil lautete die Sentenz wesentlich kürzer:

„Demnach sie irer selbst aigen Bekantnus nach die fürnembsten Aufruerer und Urheber des Zellerischen Aufruer sein, auch darmit nit ersettigt, gesuecht und sich bearbeitet haben, nit allein die Gmain desselben Gerichts an sich zu ziehen und zu gleicher Ungebür zu bewegen, sondern auch noch andere Gericht und hin und wieder schier noch das ganze Erzstift fürnemblich aber in den benachbarten Gerichten gleiche Aufwieglerrey und Ungehorsamb zu erwecken und zu erhandeln und also ein gemainen Aufstand und Zusammenrottierung an und zu Werk zu richten, also sind sy vermög der Rechten desselben Ihrer hf. Gnaden mit Leib und Leben verfallen, haben auch das Leben ohne Mittl verfallen und verwirkt.“

<sup>36)</sup> Bereits auch von Zauner 7, 198, Beilage Nr. III, veröffentlicht.

Vogl erwähnt vom Urteil in seinem Tagebuch nichts, wohl trägt er ein, daß er noch am 6. ein Viertel Wein und eine halbes Maß Branntwein und am 7. das hochwürdigste Sakrament und ein Viertel Muskateller erhalten hat. Das ist das letzte, was er tagebuchartig einträgt. Die weiteren Seiten sind Abschiedsbriefen gewidmet, von denen der erste, bereits am 1. November datiert, an seinen Schwager Ehinger gerichtet ist, der zweite, ohne Datum, an Fabian Zehentner. In letzterem schreibt er: „Gott ist ein Erkenner aller Menschenherzen, der weiß, ob ich recht oder unrecht umbs Leben gebracht wird, Mir, dann dem Stefan Guthund und Hansen Keil ist gestern abends, jeden absonderlich, daß wir morgen Frue mit dem Schwert ohne sonderliche Haltung ainiches Rechts<sup>37)</sup> in der Still und Gehaimbnus hingericht werden, verlesen worden. Ach Herr Gott verleihs uns Geduld ein seliges Ende und das ebig Leben amen. Behuet Gott menglich vor solcher Gefahr, das ist der Lohn meiner schier vierzigjährigen vil mer bey Tag und Nacht ausgestandenen Dienst . . . . bin ich gueter Hoffnung, es werde mir niemand mit Grund nichts unerbars oder unredliches nachreden können, wellet mich defentiren.“

Er gibt ihm dann noch Anweisungen für die Ordnung der Rechnungen über die grundherrschaftlichen Verwaltungen und die Schulden. Endlich macht er noch sein Testament, das formlos ist, da er weder Feder noch Tinte hat. Es betrifft die finanzielle Auseinandersetzung mit seiner Frau und das Erbe der Tochter aus erster Ehe. Er setzte Fabian Zehentner<sup>38)</sup> und Hans Jud zu Piesendorf zu Gerhaben seiner Kinder ein. Schließlich fügt er auch noch einige Zeilen an seine Frau hinzu.

Am Abend des 6. November war ihm das Urteil mitgeteilt worden, am 7. schrieb er die Briefe, den letzten um 11 Uhr nachts, und am 8. in der Frühe ungefähr 8 Uhr fand die Hinrichtung statt auf der „Scharten“, in der Senkung zwischen dem Festungs- und Mönchsberg.

<sup>37)</sup> Vogl will damit offenbar sagen, daß er ohne Haltung einer Verhandlung, Beigebung eines Fürsprechers etc. zum Tode verurteilt werde. Die Unrechtmäßigkeit dieses Urteils wird Wolf Dietrich auch in dem Prozesse nach seinem Sturze zur Last gelegt: Quod gubernatorem quendam cum duobus officialibus morti tradi curaverit previa deliberatione sui consilii ut pretettu rebellionis, cum non retulerint aliquos subditos in unum convenisse et supplicationem fecisse pro impetranda gratia ab ipsomet archiepiscopo solutionis alicuius partis collectorum, et ipsemet archiepiscopus dictaverit sententiam capitalem et quedam puncta ordinantia modum exequendae iustitiae ac dictam sententiam sigillo munitam absque alia subscriptione iudicis exequendam demandari iusserit secunda die nullis datis defensionibus. Vatik. Archiv Codex Casanat. 2607 fol. 85. Am Rande: Plures testes de auditu, 4 testes contestes, ipsae minutae sententiarum recognitae.

<sup>38)</sup> Er war Besitzer des Schlosses Farmach, salzb. Umgelster zu Saalfelden (bis 1601) und zugleich bayrischer Waldmeister, 1617—1642 Pfleger und vorübergehend auch Salzmaier zu Reichenhall. Er starb, 84 Jahre alt, im Jahre 1649. Vgl. LRA. Hfk. Lichtenberg 1601 0 und Ferchl im Oberbayr. Archiv 53, 833 f.

Steinhauser<sup>39)</sup> erzählt, daß keiner von der Hinrichtung des anderen etwas wußte oder sah, indem jedesmal die Richtstätte sogleich wieder mit weißem Sand angeschüttet wurde.<sup>40)</sup>

Eine Schlußrelation erzählt: „Auf Spezialbefehl, was mit dem Körper und der Sépultur zu tun wär, hat Wolf Dietrich vermelt: Es reue ihn der Vogl selbst, er thue solches nit gern, es mueß aber zu Fürkumung kunftiger Herr und Landesfürst desto sicherer stehen und regieren mügen. Wegen Verlassenschaft, Weib und Kinder verordne er Deputierte, die fünf anderen Gefangenen sollen gegen Urfehden entlassen werden.“

Die drei Enthaupteten wurden in eine Truhe gelegt und unter der Linde bei St. Peter „gleich wie sie diese Empörung zu Zell unter der Linden angetriffelt“<sup>41)</sup>, unter Begleitung der Armenseelenbruderschaft beerdigt.<sup>42)</sup>

<sup>39)</sup> a. a. O. 98 § 177.

<sup>40)</sup> Eine deutsche Chronik der Salzburger Erzbischöfe (Cgm. 1694 f. 209', vgl. Landeskunde 54, 158) enthält folgende Schilderung: Anno 1607 (!) haben die Pinzger Paueren bei Daxenbach, Prugk, Zell und Mittersill aufruehrisch wellen werden gegen den Erzbischof, wie dem das zu Ohren ist kumen, hat er von Stund an seine Commissarien hineingeschickt und nachdem ist Hans Kaiser, Leidenambt über hf. Guardia, mit der hf. Guardi und der Burgerschaft von Salzburg hineingeschickt und dem Larman (Alarm?) alsbald gestillt, aber der Hans (!) Vogel, Pfleger, mit sambt andren sieben auf Salzburg geschickt und etliche Wochen auf dem Schloss gefenklich gehalten, darnach sein sie wieder herausgezogen, darnach hat W. D. einen jeden unter der Burgerschaft 3 fl lassen geben, aber der Guardi 2 Ember Wein verschafft. Nach diesem hat man Hans Vogl selbdritter die Köpf lassen abschlagen. Von Schloss herab auf die Scharten hat belaidtet: erstlichen ist vorgeritten der Herr Schneeweiß, Hauptmann auf Hohensalzburg, und Herr Ernestus, hf. Guardihauptmann, darnach Herr Hans Kayser, und auf ihn folgen 3 Fendrich zu Fuß, darnach die Soldaten auf dem Schloss und mit dem armen Sünder Hans Vogl ist der hf. Guardi Trabanter und Leibschützen mit sambt der Geistlichkeit auf die Scharten belaidt worden und alda enthaupt im zur Straff und andern zum Exempl und darnach in ein schwarz Leiwat gewickelt und in der christglaubigen Seligenzech gen St. Peter tragen, wie auch die andern zwei ein jeder mit Musketieren herabbeglaitt, enthaupt, nach St. Peter tragen und nebeneinander begraben. Darnach hat man die andern vier auch wider heimlassen gehen.

<sup>41)</sup> Brief Kümmerles an Niggel vom 17. Nov. (Pflieg. Werfen, A. XVII 65). Die Linde im Friedhof ist schon c. 1450 erwähnt. (Vgl. Chronik des Abtes Martin Hattinger, Cod. s. Petri VI, 42 f. 176.) Sie stand bei der St. Margaretenkapelle am Wege.

<sup>42)</sup> Vgl. auch Steinhauser in Landeskunde 13, 98 § 177. Abt Martin schreibt in seiner Chronik a. a. O. f. 280: Anno 1606 die 8. Nov. praefectus in Zell nomine Vogel et duo alii coloni Pintzgovienses Guethund et Keil in colle Scharten vocitato infra arcem huius civitatis ob insinuitatem et confessam rebellionem capite sunt plexi et in cimiterio s. Petri iuxta tiliae arborem una fossa reconditi.

Mit der Hinrichtung Vogls, Guthunds und Keils glaubte der Erzbischof, der Gerechtigkeit Genüge getan zu haben. Alle übrigen Gefangenen, wie der Bader Laër, Thoman Walcher, Wirt von Zell, Alexander Gschwandtner, Wirt von Taxenbach, Hans Scherer von Embach und Caspar Walcher auf dem Gut Letting, Ger. Zell, die in Salzburg gefangen waren, dann die in Zell verhafteten Gregor Wiser, Adam Amerer zu Mairhofen, Augustin Kueberger zu Friedensbach und Andrä Rormoser zu Schied, endlich die auf Hohenwerfen sitzenden Georg Beham aus der Fritz und Hans Mairhofer am Eisenprechtlehen wurden gegen Leistung der Urfehde entlassen.<sup>43)</sup> Sie mußten in einem Reverse bekennen, daß sie die Strafe verdient hätten, der Erzbischof ihnen jedoch das Leben geschenkt und sie zu Weib und Kindern und Hab und Gut gelassen habe. Sie versprechen sich ruhig zu verhalten, keine Waffen zu tragen, an keinen Zusammenkünften mehr teilzunehmen usw.

Zwei andere Gefangene in Zell, nämlich Matheus Wittib von Dechantshofen und Bernhard Schermer am Gut Brand, waren Mitte November, nachdem sie gerüchtweise gehört hatten, daß dreien der Kopf, Laër die Hand abgehauen und sie selbst mit Ruten ausgehauen, Walcher ausgewiesen und sein Sohn sechs Jahre lang in den Krieg geschickt werden sollte, aus Angst aus dem Arreste entflohen. Mit Wittib floh auch der Gerichtsschreiber Vogls, Christoph Seeleitner, der im Juni verhaftet worden war, und schließlich auch der Amtmann Hans Schernstetter, der ihnen zur Flucht verholfen hatte, denn die Inhaftierung war eine sehr nachlässige. Jeder hatte seinen eigenen Schlüssel, womit sie sich „nach Wolgefallen ein und aus der Schellen schlagen konnten“. Als der Bericht über die Flucht nach Salzburg kam, getraute sich niemand, denselben dem Erzbischof mitzuteilen, weder der Domherr Freiberg, noch Fabrizi, noch Thomas Perger oder ein Kammerherr. Kümerle scheidt: „Ich armer Bürstenbinder habs gewagt.“<sup>44)</sup> Seeleitner hätte durch den Scharfrichter auf den Pranger gestellt, mit Ruten ausgehauen und aus dem Erzstift verwiesen werden sollen. Er entkam nach Kärnten und erhielt nach dem Sturze Wolf Dietrichs im Dezember 1611 auf seine Bitte vom Domkapitel Landshuldigung.<sup>45)</sup> Schermer stellte sich bald selbst dem Amtmanne in Glem, Wittib kam ebenfalls selbst wieder nach Zell zurück. Tragisch ist das Geschick des Amtmannes Schernstetter, der angeblich deshalb ausriß, um des Seeleitner habhaft zu werden. Sein Weib war totkrank, er hörte davon, schlich sich wieder nach Zell, kam gerade zu ihrem am Neujahrstage erfolgten Tode zurecht, wurde aber dabei verhaftet, auf den Pranger gestellt und aus dem Erzstifte verwiesen. Wittib und Schermer aber wurden wie die übrigen Gefangenen gegen Urfehde auf freien Fuß gesetzt.

Zufolge ausdrücklichem Befehl Wolf Dietrichs mußten die Malefiz- und Begräbniskosten für Vogl, Keil und Guthund per 62 Gulden

<sup>43)</sup> de dato Salzburg 18. Nov., Zell 22. Nov. und Werfen 18. Nov.

<sup>44)</sup> Brief Kümerles an Niggl vom 22. Nov.

<sup>45)</sup> RAS. Hofr. Cat. 1607/12 f. 296.

40 Kreuzer<sup>46)</sup> „ad maiorem infamiam“ aus dem Nachlaßvermögen Vogls bezahlt werden, die Atzungskosten der Gefangenen auf Hohen-salzburg und Werfen ließ der Erzbischof auf die Amtskasse übernehmen.

Es erübrigt noch, des Nachlasses und der Familie Vogls zu gedenken.

Zur Vornahme der Inventur ordnete Wolf Dietrich am 18. April 1607 eine eigene Kommission nach Zell ab.<sup>47)</sup> Vogl war ein vermöglicher Mann. Er besaß zu Zell fünf Häuser, vier kleine Lehen und elf Grundstücke, die er im Laufe der Jahre erworben hatte.<sup>48)</sup> Meist waren es Liegenschaften gewesen, die vordem öde und ohne Besitzer waren und die er von der Grundobrigkeit, die ohnedies das Pfliegergericht war, unschwer verliehen erhielt. An lebendem Inventar wurde gezählt: 14 Kühe, 5 Stiere, 3 Pferde, 2 Fohlen, 6 Böcke, 40 Schafe, 7 Schweine und 8 Hennen. Vogl besaß einen Wappenbrief der Familie, von Kaiser Maximilian ausgestellt; unter den Büchern finden wir die „Historia Dr. Fausti und seines Discipuls Christoph Wagner“ und den „Weltpuech Spiegl von Sebastian Frank“ verzeichnet. Als Gesamtvermögen ergab die Inventur 8230 Gulden, während Vogl bei der Selbsteinschätzung für die Eidsteuer zweimal nur 3320 Gulden, somit um 4910 Gulden zu wenig einbekannt hatte. Merkwürdigerweise aber ahndete Wolf Dietrich diese auf Vogl ein eigentümliches Licht werfende Steuerhinterziehung nicht mit Einziehung des Vermögens zum Fiskus, sondern schenkte es den Kindern, denen er nur die Zahlung von 1000 Gulden zum Bruderhaus in Zell, dessen Verwalter Vogl war<sup>49)</sup>, und von 500 Gulden zum Kapuzinergartengebäude in Salzburg auf-erlegte.<sup>50)</sup> Die Inventurkommission setzte den Kindern Fabian

<sup>46)</sup> Malefizunkosten:

1. Allen christglaubigen Seelen (Bruderschaft), so die 3 Leichen zur Erden getragen und bestatt . . . . .	5 fl 2 kr.
2. Dem Herrn Stadtkaplan . . . . .	2 fl
3. Ruep Teuffenpacher, Bürger und Handelsmann, wegen Leinwath, worin die Körper eingewickelt worden . . . . .	2 fl
4. Dem Freymann und Gerichtsdienner wegen der Malzeiten, so sie in werendem Examen eingenomen, aber das Gelt dafür genommen . . . . .	2 fl 52 kr.
5. Dem Panrichter seine Jura . . . . .	3 fl 48 kr.
6. Nicolausen Rißman, Hofprovosen . . . . .	3 fl 45 kr.
7. Cristoffen Leidtner, Todtengraber . . . . .	4 fl 30 kr.
8. Dem Stadtamtman und Gerichtsdienner . . . . .	6 fl
9. Dem Freyman Georgen Vischer . . . . .	29 fl 29 kr.
Dem Hofsteckenknecht . . . . .	2 fl 4 kr.

Zusammen . 62 fl 40 kr.

<sup>47)</sup> SRA. Hfk. Cat. 1607 f. 149.

<sup>48)</sup> SRA. Urbare und Anlaitlibelle.

<sup>49)</sup> Ohne jedoch seit mehreren Jahren eine Rechnung abgelegt zu haben.

<sup>50)</sup> SRA. Hofr. Cat. 1607/12 f. 22.

Zehentner, Abraham Kammersberger, Gastgeb zu Zell, und Hans Jud, Gastgeb zu Piesendorf, zu Gerhaben, berücksichtigte somit den letzten Willen Vogls. Im gleichen Jahre verließ Wolf Dietrich den Kindern auch das halbe Fischen im Zellersee zu Leibgeding, wie es schon der Vater seit 1584 besessen hat.

Vogl war dreimal verheiratet gewesen. Aus der ersten Ehe mit Katharina Mayr waren keine Kinder vorhanden, von der zweiten mit Marie Schnott war eine sechzehnjährige Tochter Margareta am Leben, seine dritte Frau war Eva Ehinger; von ihr stammten die übrigen fünf Kinder: Jakob (11 Jahre), Hans Christoph, der etwas tadelhaft ist (6 Jahre), Valentin (3 Jahre), Magdalena (9 Jahre) und Susanne (1½ Jahr). Über das Schicksal der Witwe ist nichts weiteres bekannt. Der älteste Sohn Jakob wurde 1628 Landrichter in St. Johann und starb als solcher in Rauris 1674, Hans Christoph wurde 1630 Landrichter in Großarl und knapp vor seinem Tode (1647) solcher in Hüttenstein<sup>51)</sup>, Valentin war 1634 gräflich Lamberg'scher Richter zu Amerang.<sup>52)</sup> Die Familie hat auch noch in den weiteren Generationen dem Erzstifte Beamte gestellt.<sup>53)</sup>

Vogl wurde ein Opfer seiner Nachsichtigkeit. Schon im Jahre 1602 gelegentlich einer Kommission im Gebirge wegen des Luthertums schreibt Dr. Kümerle an Pfleger Niggel: „Weiß nit wie es dem Vogl noch ergehen wird“<sup>54)</sup> und im Jahre darauf schreibt Vogl an seinen Gerichtsschreiber Seeleutner: Wenn die Bauern ihre Steuern lieber jedes Monat statt vorschriftsmäßig stets für zwei Monate auf einmal zahlen wollen, so möge er ihnen nachgeben, „doch laßt euch nit verstecken, daß ich um dieses Begehren weiß, will auch nit, daß es mit meinem Wissen viel weniger Rat oder Gutachten beschehen; besorge, es möcht ihnen ein selzamer Bescheid folgen“. Gleichzeitig befiehlt Vogl, er solle auch fleißig Obacht geben, wer die Ratgeber der Bauern sind, wo sie ihre Zusammenkünfte haben und wer ihre Schreiber sind.<sup>55)</sup>

Die Querulantenstimmung im Bezirke reicht sonach weiter zurück und Vogl wußte davon, ohne sie kräftig zu unterdrücken.

<sup>51)</sup> Seine Frau war Maria Niggel (geb. 1600 in Wagrain, 1621 mit dem Hofkammer-Kanzlisten Johann Sunzinger verheiratet), die Tochter jenes Pflegers Josef Niggel von Werfen, der Wolf Dietrich die Nachricht von der „Rebellion“ im Amtsbezirke Caspar Vogls hinterbracht hat!

<sup>52)</sup> SRA. Hofk. Kaprun 1584 E, 1607/2 I, 1675 F, 1661. Der Fischereianteil im Zellersee wurde erst 1701 an Christof Leonhard Schaumberger, Land- und Bergrichter in Wagrain, den Witwer nach Salome Christine Vogl (gest. 1699) verkauft. — Notelbuch von Zell 1634 (Juni 18). — Die Nachricht Widmanns (Geschichte Salzburgs 3, 182, Anm. 2), daß einer der Söhne Richter in Dingolfing war, ist unzutreffend, dort gab es nie einen Beamten dieses Namens. Vgl. Ferchl a. a. O.

<sup>53)</sup> Der Letzte nachweisbar ist Mathias Vogl, Verweser des hf. Hüttenwerkes Flachau, gest. 1730 (Urenkel Caspar Vogls).

<sup>54)</sup> 14. August 1602, Pfleg. Werfen.

<sup>55)</sup> Eigenhändiger Brief Vogls vom 29 Dez. 1603. — Or. in München.

Das Urteil war drakonisch. Trafen die Ausdrücke „seditiosi und Aufwiegler“ auch vielleicht für Guthund und Keil zu, auf Vogl paßten sie nicht; er hatte nicht aktiv sondern nur passiv mitgewirkt. Drakonisch, denn die Empörung war ja nur auf dem Papier geblieben, von einer „bewaffneten Rottierung“<sup>56)</sup> findet sich keine Spur. Allerdings war das Benehmen Vogls, der „bei höchster und unerhörter Verpfändung Leibs und Seel und Guets rund einmal, für alle Zeit erklärte, daß ihm nichts von der Empörung bekannt sein“, weder klug noch sympathisch und hat seine Lage entschieden nicht günstig beeinflußt.

Wolf Dietrich vertrug nichts weniger als auch nur den leisesten Versuch einer Schmälerung seiner landesfürstlichen Macht und Befugnis. Nach seiner Anschauung und in seiner Sprache haben „etliche pflichtvergessene Untertanen aus lauterem Muetwillen wider Gott, alle Recht, Glüben und Ehr sich meineidig dahin zu rottieren gelusten lassen, daß sie nit allein zu Ruck aller und jeder Obrigkeit auf etliche Punkte sich verainiget und solche auf das Papier bringen lassen, welche nicht allein Ihres Gnädigsten Landsfürsten und der von Gott gesetzten milden Obrigkeit höchsten Regalien zu Schwechung und Abnemung gereicht, sondern mit der Zeit dahin gedeutet hätten, daß sie als vogelfreie Landzwinger das Schwert an die Hand bringen und eignes Gefallen und Muetwillen grassieren und dominieren hettn mügen“.<sup>57)</sup> Wolf Dietrich erblickte also in dem Vorgehen der Bauern den ersten Schritt zur Revolution und Anarchie.

Diese Gespensterfurcht mag mit der ihm eigenen Nervosität erklärt werden; die Härte des Urteils, die Strenge, mit der er zu Werke ging, findet in der ihm eigenen Heftigkeit einerseits, andererseits auch in der Zeit ihre Erklärung. Es waren ja noch kaum achtzig Jahre vergangen, seitdem der Bauernkrieg gerade in diesem Teile des Erzstiftes gewütet hatte<sup>58)</sup>, erst vierzig Jahre, seitdem neuerlich eine Empörung im Pinzgau stattgefunden hatte<sup>59)</sup>, und es erst fünf Jahre, seit dem Salzarbeiteraufstand im Salzkammergut.<sup>60)</sup> Es war die Zeit der Religionskämpfe, und wenn Wolf Dietrich durch seine in den Jahren nach 1600 an den Tag gelegte Duldsamkeit in diesem Punkte im Erzstifte einige Ruhe hatte, so wollte er nicht wieder auf anderem Gebiete Keime zur Reife werden lassen, die nicht minder den Bestand des Erzstiftes gefährden konnten. Die religiösen und sozialen Beschwerden standen ja stets in inniger Wechselwirkung. Gerade darin, daß er nicht nur einige aufrührerische Untertanen allein zum abschreckenden

<sup>56)</sup> Auch Widmann mußte nach dem wenigen, was bisher über die Angelegenheit bekannt war, eine solche annehmen (3, 182).

<sup>57)</sup> Schlußrelation, RAM.

<sup>58)</sup> Vgl. Widmann, Geschichte Salzburgs 3, 17 ff.; vgl. auch oben S. 24 die an Vogl gestellte Frage über die Ursache des Bauernkrieges.

<sup>59)</sup> Vgl. Köchl, Bauernunruhen und Gegenreformation im salzburgischen Gebirge 1564/5 in Landeskunde 50, 107 ff.

<sup>60)</sup> Vgl. Scheichl, Aufstand der protestantischen Salzarbeiter und Bauern im Salzkammergut (Linz 1885) und Martin in Landeskunde 51, 265.

Beispiel zum Tode verurteilt, sondern auch seinen Beamten nicht schonte, können wir einerseits den unbeugsamen Willen zu seiner Selbsterhaltung, andererseits sein Bestreben erblicken, lieber drei Menschen ums Leben zu bringen, als bei der Niederwerfung einer offenen Empörung ein Blutbad anzurichten, wie dies dann unvermeidlich gewesen wäre.<sup>61)</sup>

Bemerkenswert ist auch, daß von einer Übereilung des Urteiles nicht gesprochen werden kann. Von Juni bis November war reichlich Zeit zur Überlegung. Die Entschliebung Wolf Dietrichs scheint vorbedacht. Dafür spricht auch sein erwähnter Ausspruch beim Urteil. Steinhausers Schlußbemerkung entspricht vielleicht der Volksanschauung: „Es ist gleichwol hernach die Sag gangen, daß es den Erzbischof habe gereut, sonderlichen aber des Vogls halber, der ihm vielleicht im Schlaf zu etlich malen erschienen, also daß man dafür gehalten, wenn es nit schon wäre geschehen gewest, wär es hernach zu einem andern geraten. Aber hin ist hin und das gemeine Sprichwort sagt: Anfang bedenk das End.“<sup>62)</sup>

Wolf Dietrich hat diesen Justizmord gebüßt und gesühnt. In eben derselben Veste Hohensalzburg, in der Vogel von Tag auf Tag seine Erledigung erwartete, saß auch Wolf Dietrich mehr als fünf Jahre, auf Befreiung hoffend. Beider Strafe war größer als ihre Schuld.

---

<sup>61)</sup> Im Dezember 1607 suchten fünf Untertanen von Schwarzach bei W. D. um Minderung der ihnen in der neuen Urbarsbeschreibung vorgeschriebenen Dienste an. Sie wurden gefangen genommen, erhielten einen scharfen Verweis und da es sich herausstellte daß sie einige Grundstücke bei der Angabe verschwiegen hatten, wurden ihnen diese konfisziert. Christian Mühltaler am Gut Mühlthal, der die anderen zur Supplikation aufgewiegelt hatte, mußte binnen einem halben Jahre sein Anwesen verkaufen und das Land verlassen (18. Dezember 1607). Am 11. Oktober 1608 aber erließ ihm W. D. gegen Schwörung der Urfehde und Erlag von 50 fl. die Landesverweisung. Die Untersuchung lag ebenfalls wieder in den Händen Niggls (SRA. Pfleg Werfen A XVII 54).

<sup>62)</sup> a. a. O. Landeskunde 13, 98 § 177.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1921

Band/Volume: [61](#)

Autor(en)/Author(s): Martin Franz

Artikel/Article: [Zur Geschichte Erzbischof Wolf Dietrichs. 1-32](#)